

Fragen

13. 09. 77

für den Monat Juli 1977

Teil VI: Fragen 1 bis 85 mit den dazu erteilten Antworten

	Seite
Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen	2
Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern	12
Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz	21
Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft	24
Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung	25
Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit	28
Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen	29
Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	41

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

1. Abgeordneter **Wohlrabe** (CDU/CSU) Ist der Bundesregierung bekannt, daß — lt. Pressemeldungen — die Fluggesellschaften Air France, Panam und British Airways planen, die Flugpreise im Berlin-Verkehr erneut zu erhöhen, und wenn ja, ist sie darüber unterrichtet, um wieviel und ab wann die Flugpreise erhöht werden sollen?

Antwort des Staatssekretärs van Well
vom 17. August

Es trifft zu, daß die genannten Fluggesellschaften einen Antrag zur Erhöhung der Flugpreise im Berlin-Verkehr gestellt haben. Für die Genehmigung dieses Antrags sind die Drei Mächte zuständig. Sie haben die Bundesregierung konsultiert. Ob, wann und um wieviel die Flugpreise erhöht werden sollen, ist bisher von den Drei Mächten noch nicht entschieden worden.

2. Abgeordneter **Wohlrabe** (CDU/CSU) Welche Preiserhöhungen haben die drei Berlin anfliegenden Fluggesellschaften seit dem 1. Januar 1970 jeweils zu welchem Zeitpunkt und um wieviel Prozent vorgenommen?

Antwort des Staatssekretärs van Well
vom 17. August

Die Preiserhöhungen seit 1. Januar 1970 können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Tarifierhöhungen 1970—1977 im Berlin-Verkehr:

Datum		Tarifierhebung in %	Index 1968 = 100
1. Mai	1970	5,0	110,0
1. Juli	1971	6,0	115,5
1. Dezember	1972	10,0	127,1
15. Februar	1974	9,7	139,4
4. Juni	1974	10,4	153,9
19. Mai	1976	9,6	168,7

3. Abgeordneter **Dr. Hupka** (CDU/CSU) Was gedenkt die Bundesregierung angesichts der Tatsache zu tun, daß die Aussiedlung aus Ostdeutschland jenseits von Oder und Neiße die Sperrung des Spar- und Bankkontos auslöst und ein Transfer bis heute nicht möglich ist, und daß dennoch den Aussiedlern der dadurch entstandene Verlust nicht zum Schaden gereicht?

Antwort des Staatssekretärs van Well
vom 10. August

Zu dem von Ihnen als Sperrung des Spar- und Bankkontos infolge Aussiedlung bezeichneten Vorgang möchte ich zunächst folgendes bemerken:

In Polen gelten umfangreiche Bestimmungen der Devisenbewirtschaftung. Für alle Deviseninländer in Polen gilt ein allgemeines Verbot, Zloty-Beträge ins westliche Ausland zu überweisen, das nur wenige Ausnahmen kennt (z. B. Überweisung von Unterhaltsleistungen und barem Vermögen, das aus einer Erbschaft herrührt). Dieses Verbot bleibt auch nach Ausreise, z. B. durch Aussiedlung, bestehen. Aussiedler können

jedoch auch nach der Ausreise über ihre Konten innerhalb von Polen weiterhin verfügen, sei es von hier aus direkt oder über Bevollmächtigte, sei es während eines Besuchsaufenthalts in Polen durch Abhebung oder in sonstiger Weise.

Personen, die im Anschluß an einen Besuchsaufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland verbleiben, haben allerdings mit besonderen bürokratischen Schwierigkeiten, die örtlich verschieden sein können, zu rechnen. Soweit Fälle dieser Art der Bundesregierung bekannt werden, wird sie diese mit der polnischen Seite erörtern.

4. Abgeordneter
Dr. Hupka
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung bereit, durch Absprache mit der Volksrepublik Polen die Abtretung der Sperrguthaben der Aussiedler an die Bundesrepublik Deutschland anzustreben, damit erreicht werden kann, daß den Aussiedlern die Hauptentschädigung unter Abtretung der Sperrguthaben gewährt werden kann?

Antwort des Staatssekretärs van Well
vom 10. August

Die Entscheidung über Bestimmungen des Devisenrechts fällt unter die Souveränität eines jeden Staates. Die Bundesregierung betrachtet es nicht als aussichtsreich, damit zusammenhängende Fragen, die eine Änderung der polnischen devisenrechtlichen Bestimmungen zum Inhalt hätten, mit der polnischen Seite aufzunehmen.

5. Abgeordneter
Dr. Hupka
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung bereit, Gespräche mit der polnischen Regierung darüber zu führen, welcher Kunstbesitz, der vor Kriegsende in Ostdeutschland jenseits von Oder und Neiße verlagert worden ist, sich noch in polnischer Hand befindet, und was die polnische Regierung damit zu tun gedenkt, nachdem vor kurzem deutsche Musikautographen der DDR-Regierung geschenkt worden sind?

Antwort des Staatssekretärs van Well
vom 16. August

Die Bundesregierung ist in ihr bekanntgewordenen Einzelfällen von Kunstbesitz, der vor Kriegsende in die früheren deutschen Ostgebiete ausgelagert wurde, jeweils bei der polnischen Regierung vorstellig geworden, wobei die polnische Regierung den Ihnen bekannten Standpunkt vertreten hat, daß diese Gegenstände Polen zugefallen seien. Die Bundesregierung behält sich dessen ungeachtet die Entscheidung über geeignete Schritte zum gegebenen Zeitpunkt vor.

6. Abgeordneter
Dr. Riedl
(München)
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung den vom ADAC in seiner Pressemitteilung vom 15. Juli 1977 kritisierten „mangelhaften Service der deutschen diplomatischen Vertretungen“ gegenüber deutschen Autofahrern, die sich infolge von Unglücksfällen im Ausland an die dortigen deutschen Botschaften und Konsulate wenden, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, damit künftig solchen deutschen Autofahrern im Ausland wirkungsvoll geholfen werden kann?

**Antwort des Staatssekretärs van Well
vom 11. August**

Die ADAC-Pressemitteilung vom 15. Juli 1977 über die angeblich mangelnde Betreuung in Not geratener deutscher Touristen durch die deutschen Auslandsvertretungen hat im Auswärtigen Amt Erstaunen ausgelöst. Das Auswärtige Amt hatte nämlich in den letzten Wochen und Monaten mit dem ADAC mehrfach Gesprächskontakte in der Frage, was die deutschen Auslandsvertretungen für in Not geratene deutsche Urlauber tun können und was nicht. Die in der ADAC-Pressemeldung geäußerte Kritik wurde bei diesen Gesprächskontakten nicht vorgebracht. Insbesondere wurden nicht die in der ADAC-Pressemeldung zum Beweis der Stichhaltigkeit der Kritik angeführten Einzelfälle zur Sprache gebracht. Wäre dies geschehen, dann hätte das Auswärtige Amt unschwer darlegen können, daß der wahre Sachverhalt sich fast durchweg anders darstellte. Drei der aufgeführten sechs Fälle sind nämlich schon früher vom Auswärtigen Amt in einer Weise aufgeklärt worden, die der vom ADAC gegebenen Darstellung widerspricht. Drei der Fälle waren dem Auswärtigen Amt bisher nicht bekannt; ihnen wird nachgegangen werden, sobald der ADAC die erbetenen Daten wie Name der Betroffenen, ungefähres Datum des Vorfalls usw. mitteilt.

Das Auswärtige Amt muß die vom ADAC erhobenen Angriffe zurückweisen. Ihm liegen — gerade auch als Reaktion auf die ADAC-Pressemitteilung — eine ganze Reihe von Schreiben und Äußerungen vor, in denen im Gegensatz zu dem vom ADAC gemalten Bild für die vorzügliche Unterstützung durch unsere Botschaften und Konsulate gedankt wird. Ich will aber nicht ausschließen, daß der eine oder andere deutsche Tourist hier und da den Eindruck hat, daß ihm mehr geholfen werden könnte. Dies beruht zum Teil darauf, daß die Urlauber von dem Konsularbeamten eine Tätigkeit erwarten, die dieser zu erfüllen nicht imstande ist. Es werden oft Hilfeleistungen gefordert, die der Konsularbeamte nach dem internationalen Recht der diplomatischen und konsularischen Beziehungen und nach dem Konsulargesetz nicht leisten kann und darf. Die vom Auswärtigen Amt bedauerten Einzelfälle, in denen wirklich Fehler gemacht werden, sind jedoch im Verhältnis zu der Vielzahl deutscher Touristen zu sehen, die sich während der Urlaubszeit hilfesuchend an die Auslandsvertretungen wenden. Bei über 20 Millionen Auslandsreisen von deutschen Staatsangehörigen im Jahr geht diese Zahl in die Hunderttausende. Wie sehr die Auslandsvertretungen gerade in den Hauptreiseländern belastet sind, ergibt sich aus den Daten, die in der als Anlage beigefügten Aufstellung enthalten sind.

Die Zahl der Beschwerden, die das Auswärtige Amt erhält, ist angesichts dieser Zahlen äußerst gering. Im Jahr 1975 sind etwa 60 Dienstaufsichtsbeschwerden eingegangen, von denen die meisten nach eingehender Prüfung als nicht begründet angesehen werden mußten. Bei den Petitionen an den Deutschen Bundestag entfallen auf Klagen über Auslandsvertretungen 0,5 v. H.

Das Auswärtige Amt hat für die Bundesregierung vor dem Auswärtigen Ausschuß des Deutschen Bundestages am 20. April 1977 Bericht über die konsularische Betreuung Deutscher im Ausland erstattet. In diesem Bericht hat es ausführlich die Maßnahmen dargestellt, die es getroffen hat, um eine bessere Betreuung der deutschen Touristen im Ausland zu gewährleisten. Im Anschluß an die Aussprache im Auswärtigen Ausschuß über den Bericht hat es in einem Runderlaß vom 21. Juni 1977 die Auslandsvertretungen angewiesen, sich auf die individuellen Anliegen unserer Touristen noch umfassender einzustellen. Außerdem hat das Auswärtige Amt auch in diesem Jahr für die Dauer der Ferienmonate die besonders stark beanspruchten Auslandsvertretungen durch zusätzliches Personal verstärkt. So wurden insgesamt 34 Saisonhilfskräfte in verschiedenen Vertretungen eingestellt, 25 davon in Europa, die restlichen in Nordafrika und Asien (Bangkok). Trotz der unberechtigten Angriffe — die im übrigen offenbar auch innerhalb der Hauptverwaltung des ADAC bedauert werden — hält das Auswärtige Amt an der Zusammenarbeit mit dem ADAC fest; es hat inzwischen ein weiteres Gespräch über die Gestaltung einer engeren Zusammenarbeit zur Betreuung unserer Touristen im Ausland stattgefunden.

Anlage

Daten über die konsularische Tätigkeit von Auslandsvertretungen

In Spanien haben das Konsularreferat der Botschaft Madrid sowie die Generalkonsulate in Barcelona und Bilbao im Jahr 1975 33 237 Besucher verzeichnet. 1 199 Strafsachen und 2 002 Gewährungen von wirtschaftlicher Hilfe wurden bearbeitet. Hinzukommen Tausende von Fällen, die von unseren elf Honorarkonsuln bearbeitet, aber nicht für die Statistik gezählt worden sind.

In Jugoslawien haben die Botschaft in Belgrad und das Generalkonsulat in Zagreb 33 049 Besucher verzeichnet. 349 Strafsachen und 244 soziale Hilfeleistungen wurden bearbeitet.

In Marokko hatten unsere Vertretungen in Rabat, Cassablanca und die Außenstelle Tanger 11 990 Besucher. 196 Strafsachen und 344 Fälle von sozialer Hilfe waren zu bearbeiten.

Ebenfalls 1975 waren die deutschen Auslandsvertretungen mit 3 200 Todesfällen deutscher Staatsangehöriger (davon 1 100 Touristen) befaßt. Im gleichen Jahr wurden etwa 7 000 Deutsche heimgeschafft, die ohne eigene Schuld mittellos geworden waren und denen geholfen werden mußte.

Daneben haben die deutschen Auslandsvertretungen die Gruppe der im Ausland ansässigen Deutschen und Deutschstämmigen (je nach Abgrenzung ca. 1 bis 2 Millionen) zu betreuen. Zudem werden nach dem Bundesentschädigungsgesetz 240 000 Rentner im Ausland von unseren konsularischen Vertretungen versorgt. Ferner werden 250 000 Auslandsrenten aus der Sozialversicherung bezahlt. Dabei werden Rentenbescheinigungen ausgestellt, ärztliche Untersuchungen angeordnet und eine ganze Reihe weiterer behördlicher Maßnahmen vorgenommen. Zusätzlich gibt es aus der Kriegsopferversorgung allein 120 000 Kriegsbeschädigte und weiterhin jährlich etwa 40 000 deutsche Auswanderer, die ebenfalls betreut werden müssen.

Bei den finanziellen Hilfen für deutsche Touristen im Ausland handelt es sich um öffentlich-rechtliche Sozialleistungen, deren Voraussetzungen gesetzlich festgelegt sind und von den Konsularbeamten nicht willkürlich erweitert werden können.

Die Tatsache, daß die gewährten Hilfen zurückzahlen sind, ändert nichts daran. Für den Steuerzahler ist in diesem Zusammenhang von Interesse, daß der Bund bei ca. 1/3 aller derartiger Leistungen Schwierigkeiten hat, die Rückzahlung zu erwirken.

- | | |
|--|---|
| 7. Abgeordneter
Susset
(CDU/CSU) | Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um den teilweise mangelhaften Service bei deutschen diplomatischen Vertretungen im Ausland, wie es in den ADAC-Nachrichten ND 95/77 vom 15. Juli 1977 zum Ausdruck kam, im Interesse der im Ausland in Not geratenen, bei den diplomatischen Vertretungen hilfesuchenden deutschen Staatsbürgern zu verbessern? |
| 8. Abgeordneter
Susset
(CDU/CSU) | Kann die Bundesregierung auf Grund der ADAC-Pressemitteilung bestätigen, daß die von mir am 8. Juni 1977 dem Auswärtigen Amt übersandte Mitteilung über die Art und Weise, wie eine Familie aus dem Wahlkreis Heilbronn durch das deutsche Konsulat in Tunis behandelt wurde, kein Einzelfall ist? |

**Antwort des Staatssekretärs van Well
vom 11. August**

1. Zu Ihrer Frage betreffend das Verhalten von Angehörigen der Botschaft Tunis gegenüber einer Familie aus dem Wahlkreis Heilbronn erlaube ich mir auf die ausführliche Stellungnahme des Auswärtigen Amts

vom 4. August hinzuweisen, die Ihnen in der Zwischenzeit zugegangen ist. Das Auswärtige Amt hat sich mit der Botschaft Tunis darum eingehend bemüht, die Angelegenheit aufzuklären. Ich möchte davon ausgehen, daß auf Grund der o. a. Stellungnahme etwaige Mißverständnisse und Fehldeutungen über das Verhalten der Botschaftsangehörigen ausgeräumt sind. Besonders möchte ich noch einmal auf den ungewöhnlich hohen Besucherandrang und die unerläßlichen Sicherheitsvorkehrungen hinweisen, die es der Botschaft Tunis nicht möglich machen, vorsprechenden und hilfeschenden Deutschen so zügig zu helfen, wie es von diesen zuweilen erwartet wird.

2. Die ADAC-Pressemitteilung vom 15. Juli 1977 über die angeblich mangelnde Betreuung in Not geratener deutscher Touristen durch die deutschen Auslandsvertretungen hat im Auswärtigen Amt Erstaunen ausgelöst. Das Auswärtige Amt hatte nämlich in den letzten Wochen und Monaten mit dem ADAC mehrfach Gesprächskontakte in der Frage, was die deutschen Auslandsvertretungen für in Notgeratene deutsche Urlauber tun können und was nicht. Die in der ADAC-Pressemitteilung geäußerte Kritik wurde bei diesen Gesprächskontakten nicht vorgebracht. Insbesondere wurden nicht die in der ADAC-Pressemitteilung zum Beweis der Stichhaltigkeit der Kritik angeführten Einzelfälle zur Sprache gebracht. Wäre dies geschehen, dann hätte das Auswärtige Amt unschwer darlegen können, daß der wahre Sachverhalt sich fast durchweg anders darstellte. Drei der aufgeführten sechs Fälle sind nämlich schon früher vom Auswärtigen Amt in einer Weise aufgeklärt worden, die der vom ADAC gegebenen Darstellung widerspricht. Drei der Fälle waren dem Auswärtigen Amt bisher nicht bekannt; ihnen wird nachgegangen werden, sobald der ADAC die erbetenen Daten wie Name der Betroffenen, ungefähres Datum des Vorfalls usw. mitteilt.

Das Auswärtige Amt muß die vom ADAC erhobenen Angriffe zurückweisen. Ihm liegen — gerade auch als Reaktion auf die ADAC-Pressemitteilung — eine ganze Reihe von Schreiben und Äußerungen vor, in denen im Gegensatz zu dem vom ADAC gemalten Bild für die vorzügliche Unterstützung durch unsere Botschaften und Konsulate gedankt wird. Ich will aber nicht ausschließen, daß der eine oder andere deutsche Tourist hier und da den Eindruck hat, daß ihm mehr geholfen werden könnte. Dies beruht zum Teil darauf, daß die Urlauber von dem Konsularbeamten eine Tätigkeit erwarten, die dieser zu erfüllen nicht imstande ist. Es werden oft Hilfeleistungen gefordert, die der Konsularbeamte nach dem internationalen Recht der diplomatischen und konsularischen Beziehungen und nach dem Konsulargesetz nicht leisten kann und darf. Die vom Auswärtigen Amt bedauerten Einzelfälle, in denen wirklich Fehler gemacht werden, sind jedoch im Verhältnis zu der Vielzahl deutscher Touristen zu sehen, die sich während der Urlaubszeit hilfeschend an die Auslandsvertretungen wenden. Bei über 20 Millionen Auslandsreisen von deutschen Staatsangehörigen im Jahr geht diese Zahl in die Hunderttausende. Wie sehr die Auslandsvertretungen gerade in den Hauptreiseländern belastet sind, ergibt sich aus den Daten, die in der, oben als Anlage zu Frage 6 beigefügten Aufstellung enthalten sind.

Die Zahl der Beschwerden, die das Auswärtige Amt erhält, ist angesichts dieser Zahlen äußerst gering. Im Jahr 1975 sind etwa 60 Dienstaufsichtsbeschwerden eingegangen, von denen die meisten nach eingehender Prüfung als nicht begründet angesehen werden mußten. Bei den Petitionen an den Deutschen Bundestag entfallen auf Klagen über Auslandsvertretungen 0,5 v. H.

Das Auswärtige Amt hat für die Bundesregierung vor dem Auswärtigen Ausschuß des Deutschen Bundestages am 20. April 1977 Bericht über die konsularische Betreuung Deutscher im Ausland erstattet. In diesem Bericht hat es ausführlich die Maßnahmen dargestellt, die es getroffen hat, um eine bessere Betreuung der deutschen Touristen im Ausland zu gewährleisten. Im Anschluß an die Aussprache im Auswärtigen Ausschuß über den Bericht hat es in einem Runderlaß vom 21. Juni 1977 die Auslandsvertretungen angewiesen, sich auf die individuellen Anliegen unserer Touristen noch umfassender einzustellen. Außerdem hat

das Auswärtige Amt auch in diesem Jahr für die Dauer der Ferienmonate die besonders stark beanspruchten Auslandsvertretungen durch zusätzliches Personal verstärkt. So wurden insgesamt 34 Saisonhilfskräfte in verschiedenen Vertretungen eingestellt, 25 davon in Europa, die restlichen in Nordafrika und Asien (Bangkok). Trotz der unberechtigten Angriffe – die im übrigen offenbar auch innerhalb der Hauptverwaltung des ADAC bedauert werden – hält das Auswärtige Amt an der Zusammenarbeit mit dem ADAC fest; es hat inzwischen ein weiteres Gespräch über die Gestaltung einer engeren Zusammenarbeit zur Betreuung unserer Touristen im Ausland stattgefunden.

9. Abgeordneter **Jäger (Wangen)** (CDU/CSU) Wird sich die Bundesregierung bei dem KSZE-Folgetreffen im Herbst in Belgrad dafür einsetzen, daß der im Februar in Moskau in Haft genommene Physiker und Menschenrechtskämpfer Juri Orlow von den sowjetischen Behörden freigelassen wird?

Antwort des Staatssekretärs van Well
vom 25. August

Die Bundesregierung hat mehrfach betont, daß sie sich auch bei dem KSZE-Folgetreffen für die Beachtung der Menschenrechte in allen Staaten und gegenüber allen Menschen einsetzen wird. Dabei wird sehr sorgfältig abzuwägen sein, ob und gegebenenfalls welche der bekannten Einzelfälle in welchem Zusammenhang in Belgrad anzusprechen sind.

Auch der amerikanische Außenminister hat am 6. Juni 1977 gesagt: „Die Entscheidung, ob und wie in der Frage der Menschenrechte vorgegangen werden soll, erfordert ein kenntnisreiches und sorgfältiges Urteil. Eine mechanische Formel führt nicht automatisch zu einer Antwort.“

10. Abgeordneter **Dr. Czaja** (CDU/CSU) Wird der Bundeskanzler bei seinem Besuch in Warschau die Naturalrestitution des deutschen privaten Vermögens und die Rückgabe der Verfügungsgewalt darüber an die betroffenen deutschen Staatsangehörigen einfordern, nachdem die Bundesregierung wiederholt die Völkerrechtswidrigkeit der Konfiskation des privaten Vermögens der Vertriebenen festgestellt hat und die Regierung bei der angeblich eingeleiteten Normalisierung der Beziehungen mit der Volksrepublik Polen bezüglich der wirksamen Vertretung der Grundrechte Deutscher in Erfüllung ihrer Verfassungspflicht nicht untätig bleiben kann?

Antwort des Staatssekretärs van Well
vom 8. September

Der Regierung der Volksrepublik Polen ist bekannt, daß die Bundesregierung die Konfiskationsmaßnahmen gegen das deutsche Eigentum in den früheren deutschen Ostgebieten als völkerrechtswidrig betrachtet. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß öffentliche Diskussionen über Vermögens- und Entschädigungsfragen des Zweiten Weltkriegs weder den Betroffenen helfen noch der Entwicklung der Beziehungen beider Länder dienen können. Der Gesamtkomplex der zwischen Deutschland und Polen schwebenden Vermögensfragen kann letztlich erst in einem Friedensvertrag mit Gesamtdeutschland geregelt werden.

11. Abgeordneter **Röhner** (CDU/CSU) Ist der Bundesregierung bekannt, daß der Antrag des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit, für einen Privatbesuch in der Tschechoslowakei ein Visum ausgestellt zu erhalten, ohne Angabe von Gründen abgelehnt worden ist, und wie beurteilt sie diesen Vorgang erstens vor dem Hintergrund der in der

KSZE-Schlußakte von Helsinki in Aussicht gestellten Reiseerleichterungen und zweitens unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Bundesanstalt für die Genehmigung von Arbeitsverhältnissen, die tschechoslowakische Bürger in der Bundesrepublik Deutschland eingehen, zuständig ist?

12. Abgeordneter
Röhner
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung bereit, eine geeignete Klärung der Angelegenheit mit dem Ziel herbeizuführen, die Ablehnungsgründe zu erfahren und dem Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit die Reise zu ermöglichen?

**Antwort des Staatssekretärs van Well
vom 7. September**

Der Bundesminister des Auswärtigen ist durch ein Schreiben des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit vom 19. Juli 1977 davon unterrichtet worden, daß die tschechoslowakische Botschaft in Bonn einen Sichtvermerksantrag von Herrn Stingel für einen privaten Kurzbesuch in Prag am 14. Juli 1977 abgelehnt hat.

Sichtvermerksanträge können nach internationalem Brauch ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Auch nach der Konferenz von Helsinki bleibt es letztlich der souveränen Entscheidung eines Teilnehmerstaats überlassen, wem er die Einreise in sein Hoheitsgebiet gestatten will.

Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, daß eine aufgeschlosseneren Haltung der tschechoslowakischen Behörden bei Sichtvermerksanträgen von führenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens der Bundesrepublik Deutschland nicht nur im Sinne der KSZE-Schlußakte, sondern auch gerade im Sinne der gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der CSSR liegt, zumal im Fall von Herrn Stingl die von ihm geleitete Bundesanstalt einen aktiven Beitrag zur Förderung der bilateralen Beziehungen leistet. Das Auswärtige Amt bleibt deshalb um eine Klärung der Sichtvermerksverweigerung für Herrn Stingl und die Ermöglichung einer künftigen Reise von Herrn Stingl in die CSSR weiterhin bemüht, nachdem dieserhalb sowohl in Bonn als auch in Prag bereits demarchiert worden ist.

13. Abgeordneter
Schmidt
(Kempten)
(FDP)
- Wie beurteilt die Bundesregierung den vom ADAC in einer Pressemeldung vom 15. Juli 1977 auf Grund aktenkundiger Berichte erhobenen Vorwurf, daß die Betreuung deutscher Touristen im Ausland bei Unglücksfällen durch die diplomatischen Vertretungen — insbesondere Konsulate und Honorarkonsuln — ausgesprochen zu wünschen übrig läßt, ja in vielen Fällen durch diese nicht einmal ihre verpflichtenden Aufgaben wahrgenommen werden, und welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung gegebenenfalls zu ergreifen, um jederzeit deutsche Touristen den ihnen durch die diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Rechts- und Unfallschutz zu gewähren?
14. Abgeordneter
Schmidt
(Kempten)
(FDP)
- Ist die Bundesregierung bereit, durch kurzfristige — auf Saisonzeiten und Haupttourismusländer beschränkte — und zeitlich begrenzte Verstärkung des Personals aus dem Auswärtigen Amt oder aus diplomatischen Vertretungen in Nichttourismusländern hier umgehend Abhilfe zu schaffen?

**Antwort des Staatssekretärs van Well
vom 11. August**

Die ADAC-Pressemitteilung vom 15. Juli 1977 über die angeblich mangelnde Betreuung in Not geratener deutscher Touristen durch die deutschen Auslandsvertretungen hat im Auswärtigen Amt Erstaunen ausgelöst. Das Auswärtige Amt hatte nämlich in den letzten Wochen und Monaten mit dem ADAC mehrfach Gesprächskontakte in der Frage, was die deutschen Auslandsvertretungen für in Notgeratene deutsche Urlauber tun können und was nicht. Die in der ADAC-Pressemeldung geäußerte Kritik wurde bei diesen Gesprächskontakten nicht vorgebracht. Insbesondere wurden nicht die in der ADAC-Pressemeldung zum Beweis der Stichhaltigkeit der Kritik angeführten Einzelfälle zur Sprache gebracht. Wäre dies geschehen, dann hätte das Auswärtige Amt unschwer darlegen können, daß der wahre Sachverhalt sich fast durchweg anders darstellte. Drei der aufgeführten sechs Fälle sind nämlich schon früher vom Auswärtigen Amt in einer Weise aufgeklärt worden, die der vom ADAC gegebenen Darstellung widerspricht. Drei der Fälle waren dem Auswärtigen Amt bisher nicht bekannt; ihnen wird nachgegangen werden, sobald der ADAC die erbetenen Daten wie Name der Betroffenen, ungefähres Datum des Vorfalls usw. mitteilt.

Das Auswärtige Amt muß die vom ADAC erhobenen Angriffe zurückweisen. Ihm liegen — gerade auch als Reaktion auf die ADAC-Pressemitteilung — eine ganze Reihe von Schreiben und Äußerungen vor, in denen im Gegensatz zu dem vom ADAC gemalten Bild für die vorzügliche Unterstützung durch unsere Botschaften und Konsulate gedankt wird. Ich will aber nicht ausschließen, daß der eine oder andere deutsche Tourist hier und da den Eindruck hat, daß ihm mehr geholfen werden könnte. Dies beruht zum Teil darauf, daß die Urlauber von dem Konsularbeamten eine Tätigkeit erwarten, die dieser zu erfüllen nicht imstande ist. Es werden oft Hilfeleistungen gefordert, die der Konsularbeamte nach dem internationalen Recht der diplomatischen und konsularischen Beziehungen und nach dem Konsulargesetz nicht leisten kann und darf. Die vom Auswärtigen Amt bedauerten Einzelfälle, in denen wirklich Fehler gemacht werden, sind jedoch im Verhältnis zu der Vielzahl deutscher Touristen zu sehen, die sich während der Urlaubszeit hilfesuchend an die Auslandsvertretungen wenden. Bei über 20 Millionen Auslandsreisen von deutschen Staatsangehörigen im Jahr geht diese Zahl in die Hunderttausende. Wie sehr die Auslandsvertretungen gerade in den Hauptreiseländern belastet sind, ergibt sich aus den Daten, die in der, oben als Anlage zu Frage 6 beigefügten Aufstellung enthalten sind.

Die Zahl der Beschwerden, die das Auswärtige Amt erhält, ist angesichts dieser Zahlen äußerst gering. Im Jahr 1975 sind etwa 60 Dienstaufsichtsbeschwerden eingegangen, von denen die meisten nach eingehender Prüfung als nicht begründet angesehen werden mußten. Bei den Petitionen an den Deutschen Bundestag entfallen auf Klagen über Auslandsvertretungen 0,5 v. H.

Das Auswärtige Amt hat für die Bundesregierung vor dem Auswärtigen Ausschuß des Deutschen Bundestages am 20. April 1977 Bericht über die konsularische Betreuung Deutscher im Ausland erstattet. In diesem Bericht hat es ausführlich die Maßnahmen dargestellt, die es getroffen hat, um eine bessere Betreuung der deutschen Touristen im Ausland zu gewährleisten. Im Anschluß an die Aussprache im Auswärtigen Ausschuß über den Bericht hat es in einem Runderlaß vom 21. Juni 1977 die Auslandsvertretungen angewiesen, sich auf die individuellen Anliegen unserer Touristen noch umfassender einzustellen. Um die starke Inanspruchnahme der Auslandsvertretungen durch Touristen während der Hauptreisezeit bewältigen zu können, hat das Auswärtige Amt in diesem Jahr die Auslandsvertretungen in den Hauptreiseländern durch insgesamt 34 zusätzliche Hilfskräfte verstärkt. Diese saisonalen Hilfskräfte werden befristet für die Dauer der Hauptreisezeit am Orte eingestellt und mit routinemäßigen konsularischen Aufgaben betraut, so daß das ständige Personal der Auslandsvertretungen insoweit entlastet wird und sich verstärkt der Betreuung hilfsbedürftiger deutscher Auslandsreisender widmen kann.

Ferner wird bei auftretenden Engpässen kurzfristig Personal aus der Zentrale oder anderen Auslandsvertretungen befristet an die betroffenen Auslandsvertretungen in den Hauptreiseländern abgeordnet. Allerdings sind solche Personalverstärkungen zu Lasten anderer Auslandsvertretungen oder aus dem Personalbestand des Auswärtigen Amts enge Grenzen gesetzt, da der Auswärtige Dienst auf Grund der Haushalts-einsparungen der letzten Jahre nur mit den notwendigsten Stellen ausgestattet ist und gerade während der Haupturlaubszeit und allgemeinen Reisewelle, die bei der heutigen Flugferntouristik nicht mehr auf wenige klassische Reiseländer beschränkt bleibt, auch befristete personalmäßige Einbußen zugunsten anderer Vertretungen kaum verkraften kann.

Mit der Zunahme der Flugtouristik und der Autoreisen hat das Auswärtige Amt außerdem in den letzten Jahren weitere konsularische Außenstellen zur Betreuung deutscher Touristen u. a. (z. B. in Santa Cruz de Tenerife, Las Palmas de Gran Canaria) errichtet. Entlang der Hauptreiserouten und in der Karibik sind ferner neue Honorarkonsuln ernannt worden. Dort, wo diese ehrenamtlich tätigen Honorarkonsuln durch die starke Inanspruchnahme deutscher Auslandsreisender überlastet sind, hat das Auswärtige Amt diesen Honorarkonsuln Berufskonsularbeamte zugeordnet. Außerdem sind bei den amtlichen Auslandsvertretungen Bereitschaftsdienste durchgeführt worden, um die Erreichbarkeit der Vertretungen auch außerhalb der Dienstzeit (z. B. am Wochenende) sicherzustellen.

15. Abgeordneter
Niegel
(CDU/CSU)
- Welche Bestände der Preußischen Staatsbibliothek hält Polen über die widerrechtlich dem SED-Regime übergebenen Autographen hinaus noch der Stiftung Preußischer Kulturbesitz vor, und was hat die Bundesregierung unternommen bzw. was gedenkt sie zu tun, um die Interessen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz wahrzunehmen?

Antwort des Staatssekretärs van Well
vom 12. August

Der Bundesregierung liegen amtliche Unterlagen über ausgelagerte Bestände der ehemals Preußischen Staatsbibliothek nicht vor, da die Stiftung Preußischer Kulturbesitz nicht über die Auslagerungsakten verfügt und auch nur Bruchstücke der ehemaligen Kataloge besitzt. Über ausgelagerte Bestände unterrichtet gegenwärtig am umfassendsten eine in der Neuen Rundschau 88 — 1977/2 erschienene Abhandlung von Dieter Henrich „Beethoven, Hegel und Mozart auf der Reise nach Krakau — Der Übergang des Grüssauer Depots der Preußischen Staatsbibliothek in die Hand der Volksrepublik Polen“.

Über die Haltung der Bundesregierung hinsichtlich der Musikautographen hat Frau Staatsminister Dr. Hamm-Brücher Sie bereits mit Schreiben vom 22. Juni 1977 unterrichtet. Angesichts gegensätzlicher Rechtsauffassungen sowie der weiterhin bestehenden Unklarheiten über den Umfang der noch heute im Bereich der Volksrepublik Polen belegenen Bestände der ehemals Preußischen Staatsbibliothek sowie des daraus resultierenden Unvermögens entsprechender Nachweise muß sich die Bundesregierung unter Aufrechterhaltung ihres Rechtsstandpunktes die Entscheidung über geeignete Schritte im Interesse der Stiftung Preußischer Kulturbesitz zum gegebenen Zeitpunkt vorbehalten.

16. Abgeordneter
Niegel
(CDU/CSU)
- Wie entwickelt sich der Flüchtlingsstrom aus dem kommunistisch beherrschten Indochina, und was hat die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit der übrigen freien Welt unternommen, um diesen Menschen die Flucht zu erleichtern und ihnen eine menschenwürdige Unterbringung und Einsiedlung zu ermöglichen?

**Antwort des Staatssekretärs van Well
vom 10. August**

Nach Angaben des Hohen Flüchtlingskommissars der VN (UNHCR) betrug die Zahl der Indochina-Flüchtlinge in Thailand am 1. August 1977 86 259 (davon 69 214 aus Laos, 13 560 aus Kambodscha, 3 485 aus Vietnam); in anderen Teilen Asiens hielten sich zu diesem Zeitpunkt insgesamt nochmals etwa 4 500 Indochina-Flüchtlinge (hauptsächlich vietnamesische Bootsflüchtlinge) auf. Der Flüchtlingsstrom hält bei steigender Tendenz an. Im Hauptaufnahmeland Thailand treffen z. Z. monatlich über 2 000 neue Flüchtlinge (über 1 000 aus Laos, ca. 1 000 aus Kambodscha, ca. 300 Bootsflüchtlinge aus Vietnam) ein. Die Zahl der Neuzugänge liegt über der Zahl der Flüchtlinge, die laufend in Drittländern Aufnahme finden.

Die Ständige Konferenz der Innenminister der Länder hatte im November 1975 der Aufnahme von 1 000 Indochina-Flüchtlingen zugestimmt. Diese Aufnahmeaktion ist praktisch abgeschlossen. Die Bundesregierung hofft, daß die Bundesländer ihrer Bitte, die Aufnahmequote um 200 Plätze zu erhöhen, zustimmen werden.

Sie selbst stellt dem UNHCR 1975 3 Millionen DM für die Betreuung von Indochina-Flüchtlingen in Drittländern und 1 Million DM für vietnamesische und kambodschanische Studenten in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung. Das IKRK erhielt 1975 200 000 DM für die Unterstützung von Indochina-Flüchtlingen in Thailand, ICEM 800 000 DM für die Beförderung von Indochina-Flüchtlingen. Im Jahr 1976 erhielt der UNHCR für sein Flüchtlings-Programm in Thailand einen weiteren Betrag von 1 Million DM. In diesem Jahr wurde ihm für die Eingliederung von vietnamesischen Flüchtlingen, die sich auf zwei Schiffen vor der malaysischen Küste befinden, 100 000 DM zur Verfügung gestellt.

17. Abgeordneter **Wolfram (Recklinghausen)** (SPD) Ist der Bundesregierung die Kritik, die der ADAC an den diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland wegen der mangelhaften Betreuung deutscher Touristen geübt hat, bekannt, und wenn diese Kritik zutreffen sollte, welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um eine optimale Betreuung deutscher Staatsbürger im Ausland sicherzustellen?

**Antwort des Staatssekretärs van Well
vom 11. August**

Die ADAC-Pressemitteilung vom 15. Juli 1977 über die angeblich mangelnde Betreuung in Not geratener deutscher Touristen durch die deutschen Auslandsvertretungen hat im Auswärtigen Amt Erstaunen ausgelöst. Das Auswärtige Amt hatte nämlich in den letzten Wochen und Monaten mit dem ADAC mehrfach Gesprächskontakte in der Frage, was die deutschen Auslandsvertretungen für in Notgeratene deutsche Urlauber tun können und was nicht. Die in der ADAC-Pressemeldung geäußerte Kritik wurde bei diesen Gesprächskontakten nicht vorgebracht. Insbesondere wurden nicht die in der ADAC-Pressemeldung zum Beweis der Stichhaltigkeit der Kritik angeführten Einzelfälle zur Sprache gebracht. Wäre dies geschehen, dann hätte das Auswärtige Amt unschwer darlegen können, daß der wahre Sachverhalt sich fast durchweg anders darstellte. Drei der aufgeführten sechs Fälle sind nämlich schon früher vom Auswärtigen Amt in einer Weise aufgeklärt worden, die der vom ADAC gegebenen Darstellung widerspricht. Drei der Fälle waren dem Auswärtigen Amt bisher nicht bekannt; ihnen wird nachgegangen werden, sobald der ADAC die erbetenen Daten wie Name der Betroffenen, ungefähres Datum des Vorfalls usw. mitteilt.

Das Auswärtige Amt muß die vom ADAC erhobenen Angriffe zurückweisen. Ihm liegen — gerade auch als Reaktion auf die ADAC-Pressemitteilung — eine ganze Reihe von Schreiben und Äußerungen vor, in denen im Gegensatz zu dem vom ADAC gemalten Bild für die vorzüg-

liche Unterstützung durch unsere Botschaften und Konsulate gedankt wird. Ich will aber nicht ausschließen, daß der eine oder andere deutsche Tourist hier und da den Eindruck hat, daß ihm mehr geholfen werden könnte. Dies beruht zum Teil darauf, daß die Urlauber von dem Konsularbeamten eine Tätigkeit erwarten, die dieser zu erfüllen nicht imstande ist. Es werden oft Hilfeleistungen gefordert, die der Konsularbeamte nach dem internationalen Recht der diplomatischen und konsularischen Beziehungen und nach dem Konsulargesetz nicht leisten kann und darf. Die vom Auswärtigen Amt bedauerten Einzelfälle, in denen wirklich Fehler gemacht werden, sind jedoch im Verhältnis zu der Vielzahl deutscher Touristen zu sehen, die sich während der Urlaubszeit hilfesuchend an die Auslandsvertretungen wenden. Bei über 20 Millionen Auslandsreisen von deutschen Staatsangehörigen im Jahr geht diese Zahl in die Hunderttausende. Wie sehr die Auslandsvertretungen gerade in den Hauptreiseländern belastet sind, ergibt sich aus den Daten, die in der, oben als Anlage zu Frage 6 beigelegten Aufstellung enthalten sind.

Die Zahl der Beschwerden, die das Auswärtige Amt erhält, ist angesichts dieser Zahlen äußerst gering. Im Jahr 1975 sind etwa 60 Dienstaufsichtsbeschwerden eingegangen, von denen die meisten nach eingehender Prüfung als nicht begründet angesehen werden mußten. Bei den Petitionen an den Deutschen Bundestag entfallen auf Klagen über Auslandsvertretungen 0,5 v. H.

Das Auswärtige Amt hat für die Bundesregierung vor dem Auswärtigen Ausschuß des Deutschen Bundestages am 20. April 1977 Bericht über die konsularische Betreuung Deutscher im Ausland erstattet. In diesem Bericht hat es ausführlich die Maßnahmen dargestellt, die es getroffen hat, um eine bessere Betreuung der deutschen Touristen im Ausland zu gewährleisten. Im Anschluß an die Aussprache im Auswärtigen Ausschuß über den Bericht hat es in einem Runderlaß vom 21. Juni 1977 die Auslandsvertretungen angewiesen, sich auf die individuellen Anliegen unserer Touristen noch umfassender einzustellen. Außerdem hat das Auswärtige Amt auch in diesem Jahr für die Dauer der Ferienmonate die besonders stark beanspruchten Auslandsvertretungen durch zusätzliches Personal verstärkt. So wurden insgesamt 34 Saisonhilfskräfte in verschiedenen Vertretungen eingestellt, 25 davon in Europa, die restlichen in Nordafrika und Asien (Bangkok). Trotz der unberechtigten Angriffe — die im übrigen offenbar auch innerhalb der Hauptverwaltung des ADAC bedauert werden — hält das Auswärtige Amt an der Zusammenarbeit mit dem ADAC fest; es hat inzwischen ein weiteres Gespräch über die Gestaltung einer engeren Zusammenarbeit zur Betreuung unserer Touristen im Ausland stattgefunden.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

- | | |
|--|---|
| 18. Abgeordneter
Hanz
(CDU/CSU) | Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um eine verfassungsgemäße Rechtslage für Beamte und Soldaten mit Kindern wieder herzustellen, nachdem das Bundesverfassungsgericht die Besoldungsneuregelung für Beamte und Soldaten für das Jahr 1974 wegen der dort getroffenen Regelung des besoldungsrechtlichen Kindergelds und der Kinderfreibeträge für verfassungswidrig erklärt hat? |
| 19. Abgeordneter
Hanz
(CDU/CSU) | Wann wird eine besoldungsrechtliche, verfassungsgemäße Neuregelung erfolgen, und wird diese rückwirkend die Benachteiligung der Betroffenen beseitigen? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler
vom 12. August**

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluß vom 30. März 1977 die seit dem 1. Januar 1975 bestehende Rechtslage insofern für verfassungswidrig erklärt, als diese kinderreiche Beamten- und Soldatenfamilien, d. h. Familien mit drei und mehr Kindern, im Vergleich zu kleineren Familien erheblich benachteilige.

Auf meinen Antrag hat sich das Bundeskabinett am 27. Juli 1977 mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts befaßt.

Die Prüfung einer Neuregelung ist bereits eingeleitet; sie erstreckt sich auch auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

20. Abgeordneter **Walther**
(SPD)
- Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, durch ein verbindliches Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR der zunehmenden Verschmutzung der Weser Einhalt zu gebieten, wenn Presseberichte zutreffen, wonach die akute Salzverseuchung der Weser vor allem darauf zurückzuführen sei, daß die Kaliindustrie der DDR entgegen einer Abmachung von 1953 heute mehr als 30 000 Milligramm Kalilauge pro Liter Abwasser über die Werra in die Weser leitet und dies beispielsweise zur Folge habe, daß der Kaliumgehalt im Blut der Weserfische bis zu 540 v. H. oberhalb der zulässigen Norm liege?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler
vom 12. August**

Die Versalzung von Werra und Weser ist das wichtigste Umweltproblem im Verhältnis zur DDR. Die in der Anfrage erwähnten Presseberichte, die Untersuchungsergebnisse der Bundesforschungsanstalt für Fischerei wiedergeben, sind der Bundesregierung bekannt und bestätigen ihre Besorgnis um den Gütezustand von Werra und Weser.

Die Bundesregierung hält den gegenwärtigen Zustand für dringend änderungsbedürftig. Sie weist darauf hin, daß die Werraversalzung bereits bei der ersten Gesprächsrunde der Umweltverhandlungen mit der DDR ein vordringliches Problem war. Der Termin für die zweite Gesprächsrunde wurde von der DDR abgesagt. In der Folgezeit angestrebte Verhandlungen über eine Gewässervereinbarung konnten nicht aufgenommen werden. Inzwischen hat die Dringlichkeit des Problems der Werraversalzung weiter zugenommen. Die Bundesregierung strebt deshalb erneut eine alsbaldige Aufnahme von Verhandlungen mit der DDR an.

21. Abgeordneter **Lenzer**
(CDU/CSU)
- Welche Richtlinien, Verordnungen und Gesetze müssen zur Zeit beim Bau eines Kernkraftwerks beachtet werden, und wie lauten diese Vorschriften nach Überschrift und Quellennachweis?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Baum
vom 24. August**

Die Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von Kernkraftwerken werden durch die Länder erteilt. Lediglich das atomrechtliche Genehmigungsverfahren wird im Auftrag des Bundes durchgeführt. Hierbei sind alle Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Gebietskörperschaften zu beteiligen, deren Zuständigkeitsbereich berührt wird. Welche Vorschriften bei der Errichtung und dem Betrieb eines Kernkraftwerks insgesamt zu beachten sind, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, z. B. von Standort und Ausgestaltung des Kraftwerks. Maßgebend für die notwendigen Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen sind sowohl Vorschriften des Bundes wie der Länder.

Einschlägige wichtige Gesetze, Verordnungen und Richtlinien für den Bau von Kernkraftwerken sind:

Standort- und Bauplanung

Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 306), zuletzt geändert am 20. Dezember 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 3574)
die jeweiligen Landesplanungsgesetze
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 3574, 1977 Bundesgesetzblatt I S. 650)
die Naturschutzgesetze der Länder
Bundesbaugesetz i. d. F. vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2256, 3617, geändert am 3. Dezember 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 3281))
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung — BauNVO —) i. d. F. vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I 1237, 1969 I S. 11)
das Bauordnungsrecht der Länder
Richtlinie für die Bemessung von Stahlbetonbauteilen von Kernkraftwerken für außergewöhnliche äußere Belastungen (Erdbeben, äußere Explosionen, Flugzeugabsturz), Fassung Juli 1974; bauaufsichtlich als Richtlinien eingeführt gemäß Bauordnungen der Länder
Bewertungsdaten für Kernkraftwerksstandorte (Umwelt Nr. 43 vom 29. September 1975).

Energiewirtschaft

Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 12. Dezember 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1451), zuletzt geändert am 10. März 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 685)
Standortvorsorge für große Wärmekraftwerke — Energiewirtschaftliche Kriterien; allen mit der Standortvorsorge befaßten Institutionen durch Beschluß der Konferenz der Wirtschaftsminister und -senatoren der Länder vom 2. Dezember 1976 zur Berücksichtigung empfohlen.

Umweltschutz (außer Reaktorsicherheit und Strahlenschutz)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG) vom 15. März 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 721, 1193), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 3341)
Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) vom 14. Februar 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 499, 727)
Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutzbeauftragte — 5. BImSchV) vom 14. Februar 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 504; ber. S. 727)
Sechste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Fachkunde und Zuverlässigkeit des Immissionsschutzbeauftragten — 6. BImSchV) vom 12. April 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 957)
Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Grundsätze des Genehmigungsverfahrens) — 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (Bundesgesetzblatt I S. 274)
Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft — TA Luft) vom 28. August 1974 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 426, 525)
Allgemeine Verwaltungsvorschrift über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung — GewO — Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 16. Juli 1968 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 137 vom 26. Juli 1968)
Gesetz über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz — AbfG) i. d. F. vom 5. Januar 1977 (Bundesgesetzblatt I S. 41, 288)

die Abfallbeseitigungsgesetze der Länder
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 3017)
die Landeswassergesetze
Grundlagen für die Beurteilung der Wärmebelastungen von Gewässern, 1971; herausgegeben von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)
Richtlinien für die Aufstellung von wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen vom 6. September 1966 in Verbindung mit den für die einzelnen Flußgebiete erstellten wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen.

Arbeitssicherheit

Gesetz über technische Arbeitsmittel (Maschinenschutzgesetz) vom 24. Juni 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 717) zuletzt geändert am 15. August 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1945)
Gesetz über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe vom 25. März 1939 (Bundesgesetzblatt III 8053-2), zuletzt geändert am 2. März 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 469)
Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz — ASiG —) vom 12. Dezember 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 1885)
Gewerbeordnung
Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 20. März 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 729)
Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe (Arbeitsstoffverordnung — ArbStoffV) vom 8. September 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 2494)
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 8. September 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 2483)
Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen (Aufzugsverordnung — AufzV) i. d. F. vom 21. März 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 488)
Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Dampfkesselanlagen (Dampfkesselverordnung — DampfkV) vom 8. September 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1300)
Verordnung über ortsbewegliche Behälter und über Füllanlagen für Druckgase (Druckgasverordnung — DruckgasV) vom 20. Juni 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 730), zuletzt geändert am 15. März 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 721)
Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 15. August 1963 (Bundesgesetzblatt III 7102-23), zuletzt geändert am 15. März 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 721)
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 27. Oktober 1970 (Bundesanzeiger Nr. 205 vom 3. November 1970)
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 2 Abs. 2 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 30. August 1963 (Bundesanzeiger Nr. 166 vom 6. September 1963)
Richtlinien zur Vermeidung von Gefahren durch explosible Atmosphäre mit Beispielsammlung (EX — RL), den obersten Arbeitsbehörden der Länder zur Berücksichtigung empfohlen durch Rundschreiben des BMA vom 17. Dezember 1975 — III b 6 — 3816.3 BA 3 — 3447/75 —
Arbeitsstätten — Richtlinien des BMA (ASR)
die von den Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften

Reaktorsicherheit und Strahlenschutz

Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz — AtG) nach der Bekanntgabe der Neufassung vom 31. Oktober 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 3053)
Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung) vom 13. Oktober 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2905), berichtigt am 21. Januar 1977 (Bundesgesetzblatt I S. 184)
Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (Bundesgesetzblatt I S. 220)

Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung) vom 18. Februar 1977 (Bundesgesetzblatt I S. 280)

Kostenverordnung zum Atomgesetz vom 24. März 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 266)

Sicherheitskriterien für Kernkraftwerke (Bundesanzeiger Nr. 106 vom 8. Juni 1977, S. 3)

Richtlinien über die in atomrechtlichen Genehmigungsverfahren für Kernkraftwerke zur Prüfung erforderlichen Informationen über

- den Standort (Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL.) 1975, S. 602)
- den Sicherheitsbehälter (GMBL. 1975, S. 604)
- den Reaktordruckbehälter (GMBL. 1975, S. 609)
- die Notstromversorgung (GMBL. 1976, S. 166)
- die Einbauten des Reaktordruckbehälters (GMBL. 1976, S. 445)
- die Einbauten des Sicherheitsbehälters (GMBL. 1976, S. 447)
- das Reaktorschutzsystem (GMBL. 1977, S. 66 und 108)
- den Reaktorkern (GMBL. 1977, S. 108)
- die Steuer- und Abschaltssysteme (GMBL. 1977, S. 113)

Richtlinie über die Anforderungen an Sicherheitsspezifikationen für Kernkraftwerke (GMBL. 1976, S. 199)

Merkpostenaufstellung mit Gliederung für einen Standardsicherheitsbericht für Kernkraftwerke mit Druckwasser- oder Siedewasserreaktor (GMBL. 1976, S. 418)

Richtlinien für den Fachkundenachweis von Kernkraftwerkspersonal vom 8. Oktober 1974, zuletzt geändert durch Beschluß des Länderausschusses für Atomkernenergie vom 11. Juni 1975 (IRS-Sonderdruck)

Richtlinien für den Schutz von Kernkraftwerken gegen Druckwellen aus chemischen Reaktionen durch Auslegung der Kernkraftwerke hinsichtlich ihrer Festigkeit und induzierter Schwingungen sowie durch Sicherheitsabstände (GMBL. 1976, S. 442)

Maßnahmenkatalog für den Schutz von Kernkraftwerken gegen Sabotage; mit Schreiben des BMBW vom 3. Oktober 1972 – IVc – 6325 – 6/72 II – den obersten atomrechtlichen Genehmigungsbehörden der Länder zur Beachtung empfohlen

Richtlinien für das Einleiten radioaktiver Stoffe aus kerntechnischen Anlagen in die Gewässer, Dezember 1973; Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)

Regeln für Messung und Kontrolle von Ableitungen radioaktiver Wasser aus Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren (IRS-Kurzinformationen 73/C/9)

Richtlinien für Maßnahmen zur Überwachung der Umgebung von Kernkraftwerken mit leichtwassergekühltem Reaktor (Umwelt Nr. 35 vom 10. Oktober 1974)

Richtlinie zur Überwachung der Abgabe radioaktiver Stoffe mit der Kaminabluft von Kernkraftwerken mit leichtwassergekühltem Reaktor (Umwelt Nr. 44 vom 12. November 1975)

Auslegungsrichtlinien und -richtwerte für Jod-Sorptionsfilter zur Abscheidung von gasförmigen Spaltjod in Kernkraftwerken (GMBL. 1976, S. 168)

Empfehlungen zur Planung von Notfallschutzmaßnahmen durch Betreiber von Kernkraftwerken (GMBL. 1977, S. 48)

Grundsätze zur Entsorgungsvorsorge für Kernkraftwerke vom 14. Juni 1977; mit Fernschreiben des BMI vom 14. Juni 1977 – RS I 1 – 510004/5 – den obersten atomrechtlichen Genehmigungsbehörden der Länder zur Beachtung empfohlen.

22. Abgeordneter
Lenzer
(CDU/CSU)

In welchem Umfang wurde von seiten der Bundesregierung untersucht, ob die Richtlinien, Verordnungen und Gesetze, die beim Bau von Kernkraftwerken berücksichtigt werden müssen, in sich widerspruchsfrei sind, und wurde gegebenenfalls plan-
spielartig die Auswirkung der erlassenen Vorschriften auf den Bau von Kernkraftwerken untersucht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Baum
vom 24. August**

Die in der Antwort zu Frage aufgeführten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind vom zuständigen Normgeber unter Beteiligung der jeweils für die Durchführung dieser Vorschriften verantwortlichen Behörden vorbereitet oder erarbeitet worden. Dabei geschieht die Abstimmung der Rechtsvorschriften im Hinblick auf unterschiedliche Ziele grundsätzlich durch den Normgeber. Die spezifisch atomrechtlichen Vorschriften wurden nach Abstimmung innerhalb der beteiligten Ministerien und Anhörung sowie Beteiligung von Beratungsgremien und fachlich kompetenten oder betroffenen Fachkreisen und Verbänden (z. B. Länderarbeitsgemeinschaft Wasser, Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder, Reaktorsicherheitskommission, Strahlenschutzkommission, Hersteller/Ersteller, Betreiber) erlassen. Hierdurch soll gewährleistet werden, daß die o. g. Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in sich widerspruchsfrei sind. Dem Bundesminister des Innern, der in engem Kontakt zu den für die Durchführung der Genehmigungsverfahren für Kernkraftwerke zuständigen Behörden steht, sind keine Hinweise auf Widersprüche in diesen Vorschriften bekannt geworden.

Maßgebend für den Erlaß von Vorschriften im Bereich des Atomrechtes ist das vorrangige Schutzziel gemäß § 1 Nr. 2 des AtG. Unterhalb dieser Schwelle wird bei den einzelnen Rechtssetzungsvorhaben u. a. auch das Ziel verfolgt, die atomrechtlichen Genehmigungsverfahren für alle Beteiligten planungsfreundlicher zu gestalten. Die Auswirkungen auf den Bau von Kernkraftwerken, insbesondere hinsichtlich der Erhöhung der kerntechnischen Sicherheit und der Realisierbarkeit der geforderten Maßnahmen, werden bereits zu Beginn der Erarbeitung dieser Vorschriften untersucht. Durch baubegleitende Prüfungen und Kontrollen wird sichergestellt, daß die beabsichtigten Auswirkungen auch eintreten.

23. Abgeordneter **Walthert** (SPD) Trifft es zu, daß das Technische Hilfswerk die Herausgabe von militärähnlichen Richtlinien (z. B. Antrete-, Gruß- und Marschordnung) plant, und wenn ja, sieht die Bundesregierung darin eine entscheidende Verbesserung der Leistungsfähigkeit dieser Organisation?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler
vom 17. August**

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk hat von sich aus mit Wirkung vom 15. Mai 1977 Richtlinien über die Antrete-, Marsch- und Grußordnung im THW herausgegeben. Der Erlass wurde damit begründet, daß eine KatS-Organisation auf einheitliche Bestimmungen über Einhaltung bestimmter Ordnungsformen, die auch der Sicherheit der Helfer bei Einsatz und Ausbildung dienen, nicht verzichten könne.

Die Begründung für das Vorhandensein gewisser Ordnungskriterien in einer Organisation, deren Angehörige in geschlossenen Verbänden eingesetzt werden, ist im Grundsatz zutreffend. Die dem militärischen Sprachgebrauch entlehnten Formulierungen der Richtlinien erscheinen mir jedoch für eine zivile Hilfsorganisation mit freiwilligen Helfern nicht geeignet. Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk hat daher die Richtlinien zurückgezogen. Sie werden durch eine neue Regelung ersetzt werden, die in dem sachlich gebotenen Maße den besonderen Bedürfnissen des THW Rechnung trägt.

24. Abgeordneter **Ey** (CDU/CSU) In welchem Umfang wird durch das Einleiten von Kalisalzen in die Werra durch Betriebe der DDR die Trinkwasserqualität beeinträchtigt, welche Wasserversorgungsgebiete sind flussabwärts gefährdet, und welche Pläne und Absichten hat die Bundesregierung, um Schaden von den betroffenen Gebieten abzuwenden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler
vom 12. August**

Die hohe Salzbelastung in Werra und Weser, die im wesentlichen durch übermäßiges Einleiten von Abwässern der Kaliindustrie in der DDR verursacht wird, beeinträchtigt die Gewinnung von Trinkwasser flussabwärts in erheblichem Maße. Sowohl das Flußwasser selbst als auch der begleitende Grundwasserstrom eignen sich nur noch bedingt für die Aufbereitung zu Trinkwasser. Selbst entlang des Mittellandkanals, der durch Weserwasser gespeist wird, treten ähnliche Verhältnisse auf.

Vielfach konnte die Trinkwasserversorgung nur durch Vermischung mit Grund- und Quellwasser aus anderen Einzugsgebieten gesichert werden. Trotzdem steigt die Chloridbelastung vor allem an Spitzenverbrauchs-tagen stark an. Beispielsweise wurde in Bremen schon ein Chloridgehalt bis zu 1000 mg/l im Trinkwasser festgestellt. Nur durch hohen Zusatz von chloridarmen Wasser konnte bei den übrigen Wasserwerken im Werra- und Wesergebiet der Salzgehalt noch in erträglichen Grenzen gehalten werden. Zeitweise mußten einzelne Brunnen wegen hoher Salzgehalte schon außer Betrieb genommen werden.

Die Bundesregierung hat sich mehrfach bemüht, die DDR zu einer Reduzierung der hohen Salzeinleitungen zu veranlassen. Wegen der Dringlichkeit des Problems strebt die Bundesregierung erneut eine alsbaldige Aufnahme von Verhandlungen mit der DDR an.

25. Abgeordneter Ey (CDU/CSU) Welche Gewässer und Binnenseen der Bundesrepublik Deutschland sind durch die steigende Eutrophierung, bedingt durch verstärkte Einleitung von geklärten und ungeklärten Abwässern, besonders gefährdet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler
vom 12. August**

Generell sind in der Bundesrepublik Deutschland alle Binnenseen und langsam fließenden Gewässer durch steigende Eutrophierung gefährdet. Hauptursache ist die übermäßige Nährstoffzufuhr durch das Einleiten von Abwässern sowie durch Ausschwemmungen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen. Weiterhin spielt in der Beurteilung der Gefährdung das von Natur aus vorhandene Nährstoffangebot eine Rolle.

Durch gezielte abwassertechnische Maßnahmen konnte allerdings schon bei mehreren deutschen Seen, insbesondere im Voralpengebiet, die Eutrophierungsgefahr vermindert werden.

26. Abgeordneter Ey (CDU/CSU) Welche zuverlässigen Verfahren der Gewässerreinigung und -gesundung fördert bzw. gedenkt die Bundesregierung zu fördern bei den von der Eutrophierung besonders gefährdeten norddeutschen Flachseen (z. B. Dümmer)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler
vom 12. August**

Eine nachhaltige Gewässersanierung kann hinsichtlich der Eutrophierung nur durch einschneidende Reduzierung der Nährstoffzufuhr in die Gewässer erfolgen.

Die Bundesregierung fördert deshalb seit Jahren gezielt Maßnahmen und Verfahren, die zu einer Verringerung des Nährstoffeintrags in die Gewässer führen.

Schwerpunkt dieser Förderung sind Bundeszuschüsse für den beschleunigten Bau oder Ausbau von Kläranlagen und von Abwasserableitungen aus gefährdeten Seenbereichen (z. B. durch Seenringkanalisationen).

So sind innerhalb des Programms für Zukunftsinvestitionen im Sonderprogramm „Sichere Trinkwasserversorgung durch Bau zentraler Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden“ im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1977 bis 1980 Bundeszuschüsse in Höhe von 470 Millionen DM vorgesehen.

Am Dümmer konnten kürzlich weitere Abwasseranlagen in Betrieb genommen werden, zu deren Finanzierung Bundeszuschüsse wesentlich beigetragen haben. Hierdurch wird die direkte Einleitung von Abwässern in den See vermieden, was positive Auswirkungen auf den Gütezustand des Sees erwarten läßt.

Da jedoch der Dümmer von der stark vorbelasteten Hunte durchflossen wird, kann eine weitergehende Sanierung nur allmählich mit dem Bau weiterer Reinigungsanlagen im gesamten oberen Einzugsgebiet der Hunte zum Tragen kommen. Dabei wird auch der Bau dritter Reinigungsstufen insbesondere zur Verringerung der Phosphatbelastung einzubeziehen sein.

27. Abgeordneter Ey (CDU/CSU) Hat die Bundesregierung besondere Forschungsaufträge zur Verfahrensverbesserung erteilt, die der Gesundung der gefährdeten Seen und Gewässer dienen, wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 12. August

Die Bundesregierung fördert im Rahmen der Umweltforschung umfangreiche Vorhaben, die zu einer Reduzierung des Nährstoffeintrags in die Gewässer beitragen sollen.

Einige Forschungsvorhaben haben zum Ziel, Herkunft, Wege und Verbleib der wichtigsten Nährstoffe in den Gewässern zu klären und damit Sanierungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Das Schwergewicht wird hierbei auf den Nährstoff Phosphor gelegt.

Mit der Fortentwicklung weitergehender Abwasserreinigungsanlagen, insbesondere zur Phosphatelimination, befassen sich mehrere Forschungsvorhaben.

Große Bedeutung haben auch Vorhaben, deren Ziel es ist, den hohen Phosphatanteil in Waschmitteln zu senken bzw. gegen geeignete Ersatzstoffe auszutauschen. Untersuchungen über die Umweltverträglichkeit von Ersatzstoffen haben schon zu positiven Ergebnissen geführt. Hiermit sind die Voraussetzungen für die in Vorbereitung befindliche Rechtsverordnung nach dem Waschmittelgesetz zur Begrenzung des Phosphatanteils geschaffen.

In weiteren Forschungsvorhaben werden technische Möglichkeiten der Gewässersanierung, wie z. B. die Gewässerbelüftung, erprobt.

Der Gewässerschutz wird von der Bundesregierung weiterhin als ein Schwerpunkt ihrer Arbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes angesehen. Hierbei haben die durch Eutrophierung gefährdeten Gewässer einen bedeutenden Stellenwert. Insbesondere durch den Vollzug der neuen wasserrechtlichen Regelungen sind in Zukunft Verbesserungen der Gewässergüte zu erwarten.

28. Abgeordneter Thüsing (SPD) Weshalb hat die Bundesregierung nicht wie im Gesetz vorgesehen, den Bundesbeauftragten für Datenschutz zum 1. Juli d. J. berufen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 8. August

Wie im Bundesdatenschutzgesetz vorgesehen, ist die Dienststelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz beim Bundesministerium des Innern eingerichtet worden und hat ihre Arbeit am 1. Juli 1977 begonnen.

Hinsichtlich der Person des Bundesbeauftragten für den Datenschutz werden seit längerer Zeit Gespräche mit geeigneten Persönlichkeiten geführt. Wegen der Bedeutung, die die Bundesregierung den Aufgaben des Bundesbeauftragten beimißt, und wegen der damit zusammenhängenden vielfältigen Detailfragen einschließlich der Fragen, die sich aus den im Gesetz gezogenen Begrenzungen ergeben, sind diese Gespräche noch nicht abgeschlossen.

Ich hoffe jedoch, daß die gegenwärtigen Verhandlungen in der nächsten Zeit zu einem positiven Abschluß gebracht werden können.

29. Abgeordnete
Frau Erler
(SPD)
- Trifft es zu, daß Angehörige der südafrikanischen Polizei durch deutsche Staatsangehörige geschult wurden bzw. werden, wie einer Meldung des Spiegel zu entnehmen ist, nach der der ehemalige südafrikanische Botschafter in Bonn, Sole, dem Berliner Bischof Scharf mitgeteilt hat, daß „Südafrikas Uniformierte Nachhilfeunterricht von bundesdeutschen Kollegen“ erhalten hätten, und wenn ja, welchen Umfang haben diese Maßnahmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler
vom 18. August

Es trifft nicht zu, daß Angehörige der südafrikanischen Polizei durch Angehörige der Polizeien des Bundes oder durch Bundesbehörden geschult wurden bzw. werden.

Eine Nachfrage bei den Innenministern der Ländern ergab, daß durch deren Polizeien ebenfalls keine Schulung südafrikanischer Polizeiangehöriger durchgeführt wurde oder wird.

30. Abgeordneter
Marschall
(SPD)
- Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Strahlenbelastung der Kanalisation im Bereich von Kliniken und Instituten, die radioaktive Isotope zur Diagnose verwenden, durch verstärkten Bau von Abklingbecken zu senken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Baum
vom 24. August

Kliniken, in denen Patienten stationär aufgenommen und mit Radionukliden behandelt werden, besitzen im allgemeinen Anlagen, in denen Patientenausscheidungen gesammelt und zum Abklingen der Radioaktivität aufbewahrt werden, bevor sie kontrolliert in die Kanalisation abgegeben werden. Bei der Anwendung von Radionukliden zur Diagnose ist eine stationäre Aufnahme des Patienten in die Klinik aus Strahlenschutzgründen im allgemeinen nicht erforderlich, so daß die Untersuchungen ambulant durchgeführt werden und die Ausscheidungen dieser Patienten nicht in der Klinik, sondern außerhalb derselben in die Kanalisation gelangen.

Das wichtigste Radionuklid für Therapie und Diagnose ist gegenwärtig Jod-131 mit einer Halbwertszeit von acht Tagen. Nach Untersuchungen des Bundesgesundheitsamtes beträgt die zusätzliche Strahlenbelastung der Bevölkerung durch Jod-131, das mit dem Abwasser abgegeben worden ist, weniger als 0,0008 Millirem/Jahr für den Ganzkörper und weniger als 0,5 Millirem/Jahr für die Schilddrüse (Mittelwert der natürlichen Strahlenbelastung 110 Millirem/Jahr). Die wesentlich höhere Strahlenbelastung der Patienten liegt in der Verantwortung der medizinischen Wissenschaft.

Wegen der sehr niedrigen zusätzlichen Strahlenbelastung der Bevölkerung durch die Anwendung von Radionukliden zur Diagnostik wäre der verstärkte Bau von Abklingbecken zur Nachrüstung der Rückhalteeinrichtungen bereits bestehender Kliniken nicht in jedem Fall sinnvoll,

zumal mehr als die Hälfte der zusätzlichen Strahlenbelastung durch ambulante Patienten verursacht wird. Dagegen sollte bei neu zu errichtenden Kliniken, in denen Radionuklide verwendet werden, ausnahmslos Anlagen zum Abklingen der ausgeschiedenen Radioaktivität eingebaut werden, damit keine Erhöhung der Strahlenbelastung der Bevölkerung durch diese Kliniken erfolgt. Die Bundesregierung wird sich im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden hierfür einsetzen. Die Bundesregierung unterstützt daneben die Bemühungen, bei der Verwendung von Radionukliden zur Diagnostik Jod-131 durch andere Jodisotope zu ersetzen, um die Strahlenbelastung noch weiter zu verringern.

Durch die neue Strahlenschutzverordnung ist ferner sichergestellt, daß die Kliniken und Institute die Art und Aktivität der von ihnen abgeleiteten radioaktiven Stoffe der zuständigen Behörde mindestens jährlich anzeigen. Die Aufsichtsbehörde hat damit die Möglichkeit, im Einzelfall zu prüfen, ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

31. Abgeordneter **Pohlmann** (CDU/CSU) Ist der Bundesregierung bekannt, daß sogenannte Bleironden in 5-DM-Größe in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt werden und zu Diebstählen aus Geldwechsel- und Spielautomaten verwendet werden, und wenn ja, kann sie Auskunft darüber geben, welcher volkswirtschaftliche Schaden durch derartige Diebstähle bisher entstanden ist?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Erkel
vom 12. August

Der Bundesregierung ist bekannt, daß Bleironden in Form und Größe von 5-DM-Münzen zu Diebstählen aus Automaten aller Arten verwendet werden. Darüber hinaus werden nicht nur Bleironden in 5-DM-Größe benutzt, sondern Ronden in allen Größen deutscher Kursmünzen und aus allen Materialien.

Hinzu kommt eine größere Anzahl Diebstähle aus Automaten, bei denen ausländische Münzen zur Anwendung gelangen, die in Form und Größe den deutschen Kursmünzen entsprechen, in ihrem tatsächlichen Wert jedoch weit unter deren Kaufkraftwert liegen und von den Automaten angenommen werden.

Über die Höhe des volkswirtschaftlichen Schadens liegen keine Informationen vor, der Schaden dürfte jedoch nicht unerheblich sein.

32. Abgeordneter **Pohlmann** (CDU/CSU) Ist es richtig, daß nach geltendem Strafrecht keine Möglichkeit besteht, Täter, die derartige Ronden herstellen oder vertreiben, zu bestrafen, und wenn ja, denkt die Bundesregierung daran, durch eine Gesetzesänderung Herstellung und Vertrieb derartiger Ronden unter Strafe zu stellen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Erkel
vom 12. August

Es ist nicht richtig, daß nach geltendem Strafrecht keine Möglichkeit besteht, das Herstellen und Verbreiten von Bleironden zur Verwendung in Automaten anstelle von Münzgeld zu bestrafen.

Die Entnahme von Gegenständen aus Warenautomaten mittels Metallscheiben anstelle von Münzen ist nach gefestigter Rechtsprechung Diebstahl (§ 242 StGB). Die Verwendung solcher Metallscheiben in Spielautomaten und anderen Leistungsautomaten erfüllt den Tatbestand der Erschleichung von Leistungen (§ 265 a StGB).

Derjenige, der auf Grund eines gemeinschaftlichen arbeitsteiligen Plans die Ronden herstellt und sie einem anderen übergibt, der sie in Automaten verwendet, macht sich wegen Mittäterschaft (§ 25 Abs. 2 StGB) an diesen Delikten strafbar.

Schließen sich mehrere zusammen, um solche Bleironden herzustellen und sie anstelle von Münzen in Automaten zu verwenden oder sie zu diesem Zweck zu vertreiben, so ist der Tatbestand der Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) erfüllt.

Beihilfe zum Diebstahl oder zur Erschleichung von Leistungen liegt vor, wenn der Täter die Bleironden an einen anderen weitergibt, wobei er weiß oder damit rechnet, daß der andere diese Ronden in Automaten verwendet, und er dies billigend in Kauf nimmt. Sofern er den anderen erst dazu bestimmt, die Ronden in Automaten zu verwenden, liegt Anstiftung vor (§ 26 StGB).

Beihilfe und Anstiftung sind jedoch nur strafbar, wenn die weitergegebenen Ronden auch in Automaten verwendet werden.

Das bloße Herstellen und Vertreiben der Bleironden ist nicht strafbar. Den Tatbestand der Geldfälschung erfüllen die Handlungen nicht, weil diese Metallscheiben im gewöhnlichen Zahlungsverkehr nicht den Anschein von Münzgeld erwecken können. Da Metallscheiben zu vielfältigen legalen Zwecken — z. B. in der Industrie — benötigt werden, läßt sich die Herstellung von Metallscheiben und ihr Vertrieb strafrechtlich auch nicht erfassen. Eine Erweiterung des Strafrechts wird deshalb nicht erwogen.

- | | |
|--|--|
| 33. Abgeordnete
Frau
Schleicher
(CDU/CSU) | Trifft die von der Hamburger Anwaltskammer vertretene Auffassung zu, mit dem neuen Ehescheidungsrecht sei „ein kompliziertes Instrumentarium ohne die nötigen Voraussetzungen geschaffen“ worden, und zu welchen Schlußfolgerungen geben die Schwierigkeiten Anlaß, die seit dem Inkrafttreten der Neuregelung in Erscheinung getreten sind? |
|--|--|

Antwort des Staatssekretärs Dr. Erkel
vom 12. August

Die Auffassung der Hamburger Anwaltskammer trifft nicht zu.

Ich glaube feststellen zu können, daß wohl über kaum ein neues Gesetz so intensiv informiert worden ist und für die praktische Durchführung so viele Hilfen gegeben worden sind wie beim Ersten Eherechtsreformgesetz.

Was die getroffenen organisatorischen Vorkehrungen angeht, so darf ich nur darauf hinweisen, daß u. a. Vordrucke für die Durchführung des Versorgungsausgleichs ausgearbeitet worden sind, daß eine Verordnung erlassen wurde, die die Auskünfte der Versicherungsträger an die Rechtsanwälte sicherstellt und daß in Verhandlungen mit den Versicherungsträgern eine Form der Auskunft erreicht wurde, die auch den juristisch nicht ausgebildeten Parteien verständlich ist.

Weiter darf ich darauf hinweisen, daß zahlreiche Informationsveranstaltungen stattgefunden haben, bei denen sich Familienrichter, Rechtsanwälte und Rechtspfleger aus erster Hand informieren konnten. Übrigens haben gerade in Hamburg im Verhältnis zu anderen Bundesländern besonders viel derartige Veranstaltungen stattgefunden, die Hamburger Anwälte zum Teil mehrmals besucht haben. Außerdem hat das Bundesministerium der Justiz die Gesetzesmaterialien mit einer Einführung in den Versorgungsausgleich herausgegeben und hiervon 30 000 Exemplare an Rechtsanwälte, Familienrichter und Rechtspfleger verteilt.

Es läßt sich trotz dieser intensiven Vorbereitung natürlich nicht ausschließen, daß — vor allem in der Übergangszeit — Schwierigkeiten auftreten. Das Bundesministerium der Justiz wird die gerichtliche Praxis aufmerksam verfolgen. In der ersten Hälfte des kommenden Jahres ist ein eingehender Erfahrungsaustausch mit Familienrichtern aus dem ganzen Bundesgebiet in Aussicht genommen. Erst dann werden genauere Feststellungen getroffen und gegebenenfalls auch Schlußfolgerungen gezogen werden können.

34. Abgeordneter
Lenzer
(CDU/CSU)
- In welchem Umfang sind die in der Übersicht des Bundesministers der Justiz über die Zahl der Opfer terroristischer Gewalttaten und die getöteten Terroristen (Stand: 14. Juni 1977) aufgeführten Opfer terroristischer Gewalttaten bzw. deren nähere Angehörige durch Bundesbehörden oder andere dem unmittelbaren oder mittelbaren Verantwortungsbe- reich der Bundesregierung zuzuordnenden Stellen für die erlittenen Opfer im Namen der Gemeinschaft entschädigt worden, und wie stellt sich der Sachver- halt in jedem einzelnen dieser Fälle nach dem Stand vom 1. April 1977 dar?
35. Abgeordneter
Lenzer
(CDU/CSU)
- Wie lange dauert die Bearbeitung der Entschädigung von Opfern terroristischer Gewalttaten bzw. im To- desfall bei den Angehörigen durch die staatlichen Behörden, für die die Bundesregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist, und gibt es heute in diesem Bereich noch Fälle, bei denen eine Ent- schädigung noch nicht gezahlt wurde, und gedenkt die Bundesregierung gegebenenfalls, die Regelung für Kriegsoffer auf die Opfer terroristischer Gewalt- taten auszudehnen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Erkel
vom 17. August

Seit dem 16. Mai 1976 ist das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten — OEG — (BGBl I S. 1181) in Kraft. Seitdem richtet sich die Entschädigung und Versorgung der Opfer von Gewalttaten nach dem Bundesversorgungsgesetz, also nach der auch für Kriegsoffer vorgesehenen Regelung, so daß Ihrem Anliegen insoweit bereits Rechnung getragen ist. Für die An- wendung des Gesetzes macht es keinen Unterschied, ob es sich um eine terroristische oder eine andere Gewalttat handelt.

Das OEG wird als Bundesgesetz nach Artikel 83 des Grundgesetzes von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Im Einzelfall ent- scheiden die von den Ländern bestimmten Verwaltungsbehörden (Ver- sorgungsämter). Der Bundesregierung liegen keine Unterlagen über die einzelnen Versorgungsfälle vor. Das Bundesversorgungsgesetz legt die Art und die Höhe der Leistungen an die Opfer und ihre Hinterbliebenen fest. Allgemeingültige Aussagen über die Dauer eines Verfahrens können nicht gemacht werden. Sie ist weitgehend abhängig von den Ermitt- lungen über Ursache, Art und Umfang der gesundheitlichen Schädigung. Vor Abschluß dieser Ermittlungen können vorläufige Versorgungslei- stungen gewährt werden, sofern ihre Voraussetzungen wahrscheinlich gegeben sind. Klagen über verzögerliche Behandlung von Entschädi- gungsfällen sind der Bundesregierung nicht bekannt geworden.

Handelt es sich um einen Arbeits- oder Dienstunfall, so werden Versor- gungsleistungen nach dem OEG nur insoweit gezahlt, als sie den Betrag überschreiten, der wegen des Unfalls nach den Bestimmungen des Beamtenrechts oder der gesetzlichen Unfallversicherung zu leisten ist.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

36. Abgeordneter **Coppik** (SPD) Beabsichtigt die Bundesregierung, das Hermesbürgschaftsvolumen für die Republik Südafrika zu steigern, auf der gegenwärtigen Höhe zu belassen, auf bzw. unter die Höhe von 1975 zu senken oder keine neuen Bürgschaften zu genehmigen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rohwedder
vom 31. August

Das Kabinett wird sich auf Wunsch des Bundeskanzlers voraussichtlich Anfang September 1977 mit der gesamten Ausfuhrbürgschaftspolitik und dabei auch mit der Frage der Übernahme von Ausfuhrbürgschaften für Geschäfte mit der Republik Südafrika befassen. Ich bitte Sie um Verständnis, daß ich den Beschlüssen des Kabinetts nicht vorgreifen und deshalb zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage über die künftige Ausfuhrbürgschaftspolitik gegenüber der Republik Südafrika machen kann.

37. Abgeordneter **Coppik** (SPD) Kann die Bundesregierung die Meldung im Spiegel vom 11. Juli 1977 bestätigen, wonach die Bundesminister Genscher und Dr. Friderichs nicht über das Ansteigen der Hermesbürgschaften für die Republik Südafrika von 656,6 Millionen DM auf ca. 2,7 Milliarden DM in den letzten achtzehn Monaten informiert waren, und ist sie bejahendenfalls der Auffassung, daß Entscheidungen in dieser Größenordnung und von solcher politischen Tragweite ohne Kenntnis der zuständigen Bundesminister gefällt werden können?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rohwedder
vom 31. August

Der für Ausfuhrbürgschaften federführende Bundesminister für Wirtschaft ist ebenso wie der Bundesminister des Auswärtigen über die Ausfuhrbürgschaftspraxis gegenüber der Republik Südafrika laufend informiert. Das gleiche gilt für Entscheidungen des Interministeriellen Ausfuhrgarantierausschusses von grundsätzlicher Bedeutung. Im übrigen ist der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages, dem alle Gewährleistungen mit Beträgen von über 500 Millionen DM zur Kenntnisnahme vorzulegen sind, von den zwei diese Schwelle übersteigenden Südafrika-Exportgeschäften am 3. November 1976 bzw. am 24. Mai 1977 unterrichtet worden.

38. Abgeordnete **Frau Erler** (SPD) Welche Anträge auf Genehmigungen für den Export kerntechnischer Anlagen liegen zur Zeit vor, und mit welchen Anträgen rechnet die Bundesregierung in der nächsten Zeit?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rohwedder
vom 12. August

Dem Bundesamt für Gewerbliche Wirtschaft, der für die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen zuständigen Stelle, liegen zur Zeit zwei Anträge auf Genehmigung der Ausfuhr von kerntechnischen Anlagen vor.

Für die nächste Zeit wird in Zusammenhang mit der Durchführung des deutsch-brasilianischen Nuklearabkommens mit einem weiteren Genehmigungsantrag gerechnet.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

39. Abgeordneter
Coppik
(SPD) Kann die Bundesregierung bestätigen, daß Bundesverteidigungsminister Leber und sein damaliger US-amerikanischer Amtskollege Schlesinger im Mai 1975 auf der Verteidigungsministerkonferenz der NATO den Vorschlag unterbreiteten, militärische Radarabteilerichtungen in Südafrika zu installieren, und erfüllt bejahendenfalls die Inbetriebnahme von Silvermine diese damals formulierten strategischen Bedürfnisse?
40. Abgeordneter
Coppik
(SPD) Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Niederlande auf der NATO-Verteidigungsministerkonferenz im Mai 1975 mit ihrem Austritt aus der NATO drohten, und wenn ja, aus welchen Gründen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow vom 18. August

Die Konferenz am 22. und 23. Mai 1975 in Brüssel umfaßte wie üblich eine Plenarsitzung und eine Sitzung mit beschränkter Teilnehmerzahl (Restricted Session).

In der Plenarsitzung wurde — wie das Wortprotokoll ausweist — kein Thema behandelt, das sich in irgendeiner Weise mit Südafrika befaßte.

In der Restricted Session — über die wegen ihres vertraulichen Charakters kein Protokoll gefertigt wurde — wurden die Teilnehmer über das weltweite sowjetische Flottenmanöver „OKEAN 75“ und dabei auch über sowjetische Schiffsbewegungen am Kap der Guten Hoffnung unterrichtet. Weder der Bundesverteidigungsminister noch der damalige Verteidigungsminister der USA haben jedoch einen Vorschlag eingebracht, Überwachungseinrichtungen in Südafrika einzurichten, um derartige Schiffsbewegungen zu kontrollieren.

In der gleichen Sitzung wurde auch über das auslaufende amerikanisch-spanische Stützpunktabkommen gesprochen. In der anschließenden Diskussion äußerte der niederländische Verteidigungsminister Vredeling die Meinung, daß Spanien nur dann Mitglied der NATO werden könne, wenn es über eine aus freien Wahlen hervorgegangene Regierung verfüge — eine Auffassung, die von verschiedener Seite im Bereich der Bündnispartner vertreten wurde. Im übrigen kann die Bundesregierung nicht bestätigen, daß die Niederlande auf dieser Konferenz mit ihrem Austritt aus der NATO gedroht hätten.

41. Abgeordneter
Dr. Voss
(CDU/CSU) Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über den Einsatz taktischer und strategischer Atomwaffen im Verteidigungsfall auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow vom 18. August

Die Bundesrepublik Deutschland gehört der 1966 gegründeten Nuklearen Planungsgruppe der NATO (NPG) von Anbeginn als Ständiges Mitglied an. Sie ist deshalb an der Erarbeitung aller politischen Richtlinien für den möglichen Einsatz von Kernwaffen durch das Bündnis beteiligt und befindet sich in einem ständigen multilateralen Informations- und Meinungsaustausch mit den Kernwaffenmächten und den übrigen Partnern der Allianz.

Die Bundesrepublik Deutschland ist darüber hinaus Mitglied im Ausschuß für Nukleare Verteidigungsangelegenheiten (NDAC) und dem Verteidigungsplanungsausschuß (DPC). Beide Ausschüsse befassen sich

mit den Grundlagenarbeiten und Empfehlungen der NPG. Die Beschlüsse des DPC haben Weisungscharakter für den Militärausschuß der NATO (MC) und die Obersten Alliierten Befehlshaber.

Die Bundesrepublik Deutschland ist in der integrierten militärischen Führungsstruktur des Bündnisses auf Beschluß der Verteidigungsminister durch entsprechend ausgewählte und ausgebildete Offiziere auch im MC und den Führungsstäben des Bündnisses vertreten, die die politischen Richtlinien in militärische Planungen umzusetzen haben.

Die Bundesrepublik Deutschland unterhält Trägermittel für den möglichen Einsatz von Kernwaffen, die sich bis zur politischen und militärischen Freigabe im Gewahrsam der USA befinden. Die Bundesrepublik Deutschland ist von daher auch über relevante Einzelheiten der Einsatzplanung informiert.

Die Bundesrepublik Deutschland befindet sich über die multilaterale Diskussion im Bündnis hinaus in einem ständigen Dialog mit den Bündnispartnern, die Kernwaffen auf dem Territorium der Bundesrepublik lagern.

Aus diesen Feststellungen ergibt sich, daß die Bundesregierung in allen wesentlichen Fragen des möglichen Einsatzes von Nuklearwaffen – politische Richtlinien, strategische Prinzipien, operative Konzeptionen, Ziel- und Einsatzplanung, Einsatzbeschränkungen, technische Fragen, politische Konsultation, Anforderungs- und Freigabeverfahren, Führungs-, Kontroll- und Verbindungsmittel – über diejenigen Erkenntnisse und Mittel verfügt, die zum Gesamtverständnis und zur Wahrung unserer nationalen Interessen erforderlich sind. Es liegt auf der Hand, daß die Einzelheiten der nuklearen Verteidigungsplanung strengster Geheimhaltung unterliegen.

Der Einsatz von Kernwaffen auf NATO-Gebiet, z. B. dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland, ist eine der Optionen aus einem breiten Spektrum von Möglichkeiten, die dem Bündnis für Abschreckung und Verteidigung zur Verfügung stehen. Über einen solchen Einsatz würde im gegebenen Fall nach vorherigen Konsultationen entschieden.

Es versteht sich, daß für einen solchen denkbaren Fall die striktesten Einsatzbeschränkungen Anwendung finden würden. Schon von daher verbietet sich ein Einsatz „strategischer Atomwaffen“ auf dem Territorium eines Bündnispartners.

- | | |
|---|--|
| 42. Abgeordneter
Dr. Wernitz
(SPD) | Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, das Tieffluggebiet Area 7 in Abstimmung mit den Alliierten und den betroffenen Bundesländern innerhalb des süddeutschen Raums in absehbarer Zeit zu verlagern? |
| 43. Abgeordneter
Dr. Wernitz
(SPD) | Hält die Bundesregierung die vorhandene personelle und technische Ausstattung zur Überwachung der bestehenden Tiefflugbeschränkungen in der Bundesrepublik Deutschland für ausreichend, bzw. ist sie gegebenenfalls bereit, hier noch zusätzlich etwas zu tun? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow
vom 19. August**

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut gegenüber ihren Bündnispartnern zur Bereitstellung von Übungsräumen verpflichtet, in denen unterhalb der gesetzlichen Mindestflughöhe von 500 Fuß (150 m) bis zu einer Höhe von 250 Fuß (75 m) geflogen werden darf. Diese Räume wurden durch die Länderregierungen nach Maßgabe bestimmter Kriterien wie z. B. Besiedelungsdichte und Verkehrsabgelegenheit vorgeschlagen.

Wenn das Land Bayern der Meinung ist, das Tieffluggebiet Nr. 7 sollte verlagert werden, so könnte die Bundesregierung dieser Forderung nur unter der Voraussetzung entsprechen, daß ein geeignetes anderes Areal vorgeschlagen wird.

Eine weiträumige Überwachung des militärischen Tieffluges, der ja dem Unterfliegen der Radarerfassung des potentiellen Gegners dient und damit auch der eigenen Radar-Überwachung entzogen wird, ist selbst unter Voraussetzung des hohen zusätzlichen Aufwands nicht zu verwirklichen.

Die Bundesregierung ist daher der Meinung, daß die von ihr betriebenen stichprobenartigen Luftraumkontrollen ausreichen, um den benötigten Aufschluß über Ausbildungsstand, Befehlstreue und Flugdisziplin des fliegenden Personals der Luftstreitkräfte zu erbringen. Die im Verhältnis zum Gesamttiefflugaufkommen außerordentlich niedrige Anzahl fliegerischer Verstöße rechtfertigt dieses Verfahren.

44. Abgeordneter
Ahlers
(SPD)
- Besitzt die Bundesregierung Angaben über das Ausmaß der Verschuldung von Zeitsoldaten bei Kreditinstituten auch unseriöser Art, kennt sie die negativen Auswirkungen dieser Verschuldung auf den beruflichen und wirtschaftlichen Werdegang der Soldaten nach deren Bundeswehrdienstzeit, und beabsichtigt die Bundesregierung gegebenenfalls durch Maßnahmen der „Inneren Führung“ der Bundeswehr und durch Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes, die die Pfändbarkeit und Abtretbarkeit der Versorgungsbezüge für Konsumkredite erschweren oder gar verhindern, den wirtschaftlichen Zweck der Dienstzeitversorgung für Zeitsoldaten sicherzustellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow
vom 19. August**

Die mit der Verschuldung von Soldaten für diese verbundenen Gefahren, insbesondere die beruflich und wirtschaftlich möglichen negativen Auswirkungen, sind der Bundesregierung bekannt. Aus diesem Grunde ist die Truppe bereits im Juni 1974 in einem G 1-Hinweis auf die Gefahren bei Aufnahme von Krediten eingehend hingewiesen worden.

Das Ausmaß der Verschuldung der Zeitsoldaten wurde bereits 1974 in einer vom Bundesminister der Verteidigung angeordneten Untersuchung ermittelt. Leider ist die Zahl der verschuldeten Soldaten in den letzten Jahren ständig gestiegen, wobei die Verschuldung in vielen Fällen einhergeht mit einer Abtretung von Übergangsgebühren. Die seinerzeit auf Grund der Ministerweisung durchgeführte Untersuchung dieser sogenannten „mißbräuchlichen Abtretungen“ brachte das Ergebnis, daß eine rechtliche Handhabe zu deren Verhinderung nicht besteht.

Das Bundesministerium der Verteidigung ist jedoch weiterhin um Abhilfe bemüht. Zur Zeit wird geprüft, ob und inwieweit bei der Weiterentwicklung des Soldatenversorgungsgesetzes in Anlehnung an entsprechende Vorschriften anderer Bundesgesetze ein Verbot von Pfändung, Verpfändung und Abtretung der Ansprüche auf Übergangsgebühren und Übergangsbeihilfe bestimmt werden soll.

45. Abgeordnete
Frau Erler
(SPD)
- Gibt es Bedarfsanalysen für die innerhalb der Bundeswehr den Soldaten auf Zeit (SaZ 8–15) in den Bereichen Betriebswirt, Personalwirt und Refa-Fachmann angebotenen Berufsabschlüsse, nach denen den ausscheidenden Zeitsoldaten realistische Berufschancen offenstehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow
vom 18. August**

Nach der Einführung des Hochschulstudiums für Offiziere auf Zeit wurde auch die Ausbildung und Bildung der Unteroffiziere neu geordnet. Seit der Reform werden hier zivilberufliche Abschlüsse schon in die militärische Ausbildung einbezogen, und zwar unbeschadet einer am Ende der Dienstzeit noch zustehenden Berufsförderung nach dem Soldatenversorgungsgesetz. Diese Bildungskonzeption hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung vom 25. Januar 1974 einstimmig gutgeheißen.

Die im Rahmen dieser Reform vermittelten Aus- und Fortbildungen dienen primär militärischen Zwecken; sie sollen den Soldaten für seine dienstliche Verwendung besser qualifizieren. Die Zahl der in den einzelnen Bereichen aus- und fortzubildenden Soldaten ist daher am militärischen Bedarf ausgerichtet. Analysen zur Verwertbarkeit dieser Bildungsmaßnahmen bei der Eingliederung in das zivile Berufsleben, die erst Jahre später geschieht, gibt es deshalb nicht. Auch die Bundesanstalt für Arbeit besitzt keine entsprechenden Unterlagen, weil sich solche Prognosen nicht über einen so langen Zeitraum hinweg erstellen lassen.

Gleichwohl kommen berufliche Bildungsmaßnahmen, die der Soldat während seiner militärischen Ausbildung durchläuft, seiner Eingliederung in den Zivilberuf zugute. Am Ende seines Wehrdienstverhältnisses und danach kann er über die Berufsförderung nach dem Soldatenversorgungsgesetz ergänzende oder weiterführende Berufsbildungsmaßnahmen absolvieren; soweit der Soldat einen anderen Beruf erstrebt, bleibt immerhin der Wert, den jede Bildungsmaßnahme aufweist. Ein für weitere Bildungsmaßnahmen ausreichender Zeitraum verbleibt dem Soldaten auch dann, wenn künftig — nach Erlass der in § 4 Abs. 2 des Haushaltsstrukturgesetzes genannten Rechtsverordnungen — der Erwerb beruflicher Abschlüsse im Rahmen militärischer Ausbildung zum Teil auf den Berufsförderungsanspruch angerechnet wird.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
Jugend, Familie und Gesundheit**

46. Abgeordneter
Susset
(CDU/CSU) Sind der Bundesregierung in letzter Zeit weitere Fälle bekannt geworden, daß — wie jetzt durch den Wirtschaftskontrolldienst am Grenzübergang Kehl — Obst wegen unzulässig hoher Konzentrate an Pflanzenschutzmittel zurückgewiesen werden mußte?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolters
vom 12. August**

Die amtliche Lebensmittelkontrolle — auch hinsichtlich importierter Lebensmittel — ist Angelegenheit der Länder. Die Bundesregierung wird über die Ergebnisse der laufenden Kontrollen nicht im einzelnen unterrichtet.

Die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Länderministerien teilen der Bundesregierung jedoch Beanstandungen von Lebensmitteln wegen überhöhter Pflanzenschutzmittelrückstände oder nicht zulässiger Mengen von anderen Stoffen mit, wenn es sich um Fälle handelt, die nicht nur im Einzelfall oder nicht nur für das betreffende Land von Bedeutung sind. So ist zuletzt im Herbst 1976 von einigen Bundesländern über Trauben berichtet worden, die insbesondere wegen überhöhten DDT-Gehalts beanstandet worden sind.

47. Abgeordneter
Susset
(CDU/CSU)
- Welche Mengen Obst oder Gemüse aus welchen Ländern mußten in diesem Jahr bei der Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland beanstandet werden, und welche Möglichkeit hat die Bundesregierung, zu verhindern, daß zum Schutze der Gesundheit der Verbraucher die nach internationalem Recht festgelegten Rückstandsmengen an Pflanzenschutzmitteln und anderen schädlichen Stoffen bei Lieferungen aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland nicht überschritten werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolters
vom 12. August**

Allgemeingültige internationale Festsetzungen über Höchstmengen für Pflanzenschutzmittelrückstände gibt es nicht. Aus dem Ausland eingeführte Erzeugnisse müssen den in der Bundesrepublik Deutschland vorgeschriebenen Höchstmengen-Regelungen entsprechen.

Eine Maßnahme, um die Einhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Höchstmengenvorschriften zu gewährleisten, besteht in einer eingehenden Lebensmittelkontrolle, insbesondere an den Grenzen. Letztere ist seit einigen Jahren durch die Zusammenarbeit der amtlichen Lebensmittelüberwachung mit den Zolldienststellen intensiviert worden. Der Zoll meldet größere Mengen an Obst- und Gemüseimporten den ihm von den Ländern benannten Lebensmittelüberwachungsstellen, damit umgehend die amtliche Kontrolle durchgeführt werden kann.

Die Mengen an Obst und Gemüse, die 1977 bei der Einfuhr insgesamt zurückgewiesen worden sind, sind nicht bekannt. Bekannt sind lediglich aus den Jahresberichten einzelner Untersuchungsanstalten Zahlen über den Anteil an Lebensmitteln, die zu hohe Rückstände aufwiesen, bezogen auf die Zahl der untersuchten Proben. So sind z. B. im Jahr 1976 von der Chemischen Landesuntersuchungsanstalt Offenburg, die auch die Untersuchung an der Grenzstelle Kehl durchführt, bei 2,5 v. H. von insgesamt 628 Proben Toleranzüberschreitungen festgestellt worden, wobei die Zahlen für inländische Erzeugnisse 1,5 v. H. und für ausländische Erzeugnisse 2,7 v. H. betrugen. Bei diesen Angaben ist zu berücksichtigen, daß es sich nicht nur um willkürliche Stichproben, sondern in vielen Fällen um gezielte Probenahme bei Verdachtsfällen handelte.

Um die Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstmengen sicherzustellen, hat die Bundesregierung mehrfach mit den infrage kommenden Exportländern Verbindung aufgenommen. So sind z. B. auch im Falle der in der Antwort zu Frage 46 erwähnten Trauben die Exportländer Spanien, Italien und Griechenland informiert worden. Auch mit den Niederlanden und mit Frankreich sind im Zusammenhang mit der oben dargestellten Problematik immer wieder Verbindungen aufgenommen worden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

48. Abgeordneter
Schröder
(Lüneburg)
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß das Bundesverkehrsministerium einen Werbeauftrag im Wert von 1,2 Millionen DM zu Fragen der Verkehrssicherheit an die Bonner Werbeagentur Bonntakt vergeben hat, und daß diese Werbeagentur erst drei Wochen vor Vergabe des Auftrags gegründet wurde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar
vom 4. August**

Es trifft zu, daß das Bundesverkehrsministerium einen Teilwerbeauftrag an die Werbeagentur „bonntakt“ vergeben hat. Es handelt sich dabei allerdings nicht um einen Werbeauftrag zu Fragen der Verkehrssicherheit, sondern um eine Erinnerungskampagne für das Anlegen des Sicherheitsgurts. Im Juni 1976 hatte die Agentur „bonntakt“ dem Bundesverkehrsministerium ihre Geschäftsaufnahme angezeigt. Zusammen mit fünf weiteren Agenturen wurde sie am 25. Oktober 1976 nach den Regeln der Verdingungsordnung für Leistungen zur Teilnahme an einer Ausschreibung aufgefordert. Auf Grund der schriftlichen Unterlagen und der mündlichen Präsentation erhielten die Agenturen „bonntakt“ Bonn und „TPR“ – Time public relations – Düsseldorf im Februar 1977 den Zuschlag.

49. Abgeordneter **Schröder**
(**Lüneburg**)
(CDU/CSU) Wie erklärt die Bundesregierung die Vergabe eines derartig hochwertigen Auftrags an eine Agentur, die noch keinerlei Erfahrungen in den angesprochenen Problemen haben konnte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar
vom 4. August**

Aufgabe einer Agentur ist es, vorgegebene Aussagen werbewirksam und zielgruppengerecht umzusetzen. Eine Kommission aus Fachleuten der Bundesanstalt für Straßenwesen und der Abteilung Straßenverkehr des Bundesministeriums für Verkehr kam einstimmig zu dem Ergebnis, auf Grund der vorgelegten und erläuterten Unterlagen die Agenturen „bonntakt“ und „TPR“ mit der Durchführung der Erinnerungskampagne für das Anlegen des Sicherheitsgurts zu beauftragen.

50. Abgeordneter **Paintner**
(FDP) Ist es richtig, daß Teile des Liniennetzes der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost anfangs 1978 in eine private Gesellschaft (RVO) übergeführt werden, und wenn ja, wie will die Deutsche Bundesbahn ihr Defizit ausgleichen und den Bürger vor kontinuierlichen Preisanhebungen bewahren, nachdem bereits ab 1. Mai 1977 Anhebungen zwischen 10 und 15 v. H. erfolgt sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede
vom 9. August**

Die Busdienste von Bahn und Post sind seit 1976 – zunächst versuchsweise in vier Regionen – in Gesellschaften mit beschränkter Haftung zusammengeführt worden. Nach Auswertung dieser Versuche wird entschieden, ob diese Zusammenführung fortgesetzt wird. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 22. Juni 1977 an alle Mitglieder des Deutschen Bundestages Bezug genommen.

51. Abgeordneter **Kroll-Schlüter**
(CDU/CSU) Wie lange sind die tatsächlichen durchschnittlichen Durchlaufzeiten für Beförderungen von der Besoldungsgruppe A 9 nach A 10 bei der Deutschen Bundespost und den anderen Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Kommunen?

52. Abgeordneter **Kroll-Schlüter**
(CDU/CSU) Werden sich diese Durchlaufzeiten bei der Deutschen Bundespost mittelfristig verbessern, verschlechtern oder werden sie bei dem gegenwärtigen Stand verbleiben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede
vom 19. August**

Beförderungen hängen — außer von der individuellen Leistung der Beamten und dem Aufgabeninhalt seines Arbeitsplatzes — insbesondere von

der Organisationsstruktur,
der konkreten Planstellenlage und
der Altersstruktur (Zahl der Abgänge von Beamten)

in der jeweiligen Verwaltung ab.

Durchschnittswerte für die Durchlaufzeiten bis zur Beförderung in eine bestimmte Besoldungsgruppe eignen sich daher nicht als Beurteilungsmaßstab, weder für die individuellen noch für die durchschnittlichen beruflichen Fortkommenschancen der Beamten.

Statistische Aufzeichnungen über die durchschnittlichen Durchlaufzeiten für Beförderungen werden bei der Deutschen Bundespost nicht geführt.

Bei der Einführung des Haushaltsstrukturgesetzes wurden dessen Auswirkungen bei der Deutschen Bundespost wie folgt eingeschätzt:

Die durchschnittliche Wartezeit im gehobenen nichttechnischen Dienst in Besoldungsgruppe (BesGr) A 9 bis zur Beförderung nach BesGr A 10 betrug bis zum Inkrafttreten des Haushaltsstrukturgesetzes am 1. Januar 1976 etwa 2 3/4 Jahre.

Die vom Haushaltsstrukturgesetz vorgegebene Aufteilung der Planstellen der BesGr A 9 und A 10 im Verhältnis 35 : 65 führte zu einem Überhang an Planstellen der BesGr A 10. Dieser Überhang ist dadurch abzubauen, daß jede zweite freiwerdende Planstelle dieser Besoldungsgruppe nach BesGr A 9 umzuwandeln ist, bis das gesetzliche Aufteilungsverhältnis von 35 : 65 etwa zu Beginn des Jahres 1981 erreicht ist. Während dieser Übergangsphase verlängert sich die durchschnittliche Wartezeit bis zur Beförderung nach BesGr A 10 auf etwa 6 Jahre; danach wird sie sich auf etwa 3 1/2 Jahre reduzieren.

Da sich die strukturellen Parameter (u. a. Planstellenlage, Altersschichtung) inzwischen nicht wesentlich verändert haben, dürfte diese Einschätzung nach wie vor Gültigkeit haben.

Für andere Bereiche des öffentlichen Dienstes liegt der Bundesregierung umfassendes Zahlenmaterial über die durchschnittliche Verweildauer im Eingangsamt in den Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes ebenfalls nicht vor.

Die Beratungen zum Haushaltsstrukturgesetz haben jedoch erkennen lassen, daß der Wegfall der Bewährungsbeförderung auch in anderen Bereichen teilweise eine deutlich spürbare Verlängerung der Wartezeiten zur Folge hat.

Besondere Erhebungen bei der Deutschen Bundespost oder anderen Verwaltungsbereichen zur genaueren Beantwortung Ihrer Fragen würden einen unverhältnismäßig hohen Aufwand zur Folge haben, da die Daten zum überwiegenden Teil nur aus den Personalakten der betreffenden Beamten gewonnen werden können.

Der Nutzen einer solchen Erhebung würde daher wegen der eingeschränkten Aussagekraft der Ergebnisse in keinem Verhältnis zu dem notwendigen Aufwand stehen.

53. Abgeordneter
Dr. Jentsch
(Wiesbaden)
(CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung die Entschließung der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Ortsverwaltung Wiesbaden, vom 2. Mai 1977 bekannt, in der die Notwendigkeit des Streckenausbaus und Streckenneubaus hervorgehoben wird, und wie nimmt sie dazu Stellung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede
vom 10. August**

Der Bundesregierung ist die genannte Entschließung bekannt. Sie hat im Koordinierten Investitionsprogramm für die Bundesverkehrswege bis zum Jahre 1985 den Aus- und Neubau von Strecken vorgesehen.

54. Abgeordneter **Dr. Jentsch**
(Wiesbaden)
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung die Stellungnahme des Hauptvorstands der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands vom 13. Juni 1977 bekannt, in der die regionalen Verkehrsgesellschaften in Hannover, Köln und München scharf kritisiert werden, und gedenkt die Bundesregierung, Konsequenzen aus dieser Kritik zu ziehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede
vom 10. August**

Die Feststellungen des Hauptvorstands der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands beruhen auf einem Bericht einer nachgeordneten Dienststelle der Deutschen Bundesbahn. Sie werden von der Bundesregierung und vom Vorstand der Deutschen Bundesbahn nicht geteilt. Zur Zeit werden die Ergebnisse der Betriebsversuche mit den vier Regionalgesellschaften und die dabei gewonnenen Erfahrungen von Bundesbahn und Bundespost ausgewertet. Eine endgültige Meinungsbildung wird nicht vor Herbst vorliegen.

55. Abgeordneter **Dr. Holtz**
(SPD)
- Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß die A 31 wegen ihrer Bedeutung für eine Strukturverbesserung im Kreis Mettmann wieder in die Dringlichkeitsstufe 1a eingestuft wird und damit wenigstens der unproblematische Streckenabschnitt von der A 46 bis zur A 52 realisiert werden kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede
vom 10. August**

Im Bedarfsplan für den Ausbau der Bundesfernstraßen aus dem Jahr 1971 war die A 31 in dem angesprochenen Bereich in der I. Dringlichkeitsstufe enthalten.

In den parlamentarischen Beratungen zum überprüften Bedarfsplan (1975/76) ist die Frage der Einstufung dieser Strecke mit dem Ergebnis erörtert worden, sie der Dringlichkeit Ib zuzuordnen.

Da der Ruhrgebiet-Abschnitt der A 31 umstritten ist, werden gegenwärtig ergänzende Untersuchungen durchgeführt, bei denen unter anderem die Bedeutung dieser Autobahn für den Kreis Mettmann mitbehandelt wird. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden bei der nächsten Überprüfung des Bedarfsplans einbezogen.

56. Abgeordneter **Peiter**
(SPD)
- Wie ist der Stand der Planungen hinsichtlich der Umgehung der Stadt St. Goarshausen im Zuge der B 42 und der Beseitigung des schienengleichen Bahnübergangs im Zuge der B 42/B 274?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede
vom 10. August**

Die Pläne für die Umgehungsstraße St. Goarshausen im Zuge der B 42 und für die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs im Zuge der B 274 sind rechtskräftig. Voraussetzung für die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs ist die Verlegung der B 42, damit wieder ein Anschluß der B 274 an die Bundesstraße 42 hergestellt werden kann.

Mit den Bauarbeiten für die Umgehungsstraße sollte in diesem Jahr begonnen werden. Entsprechende Mittel sind im Straßenbauplan 1977 eingeplant. Die Stadtverwaltung St. Goarshausen hat aber eine Änderung der Prioritäten dahingehend gefordert, daß die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs im Zuge der B 274 einer Verlegung der B 42 zeitlich vorgezogen wird. Das erfordert eine Änderung der bisherigen Konzeption.

Wenn den Forderungen der Stadt entsprochen wird, verzögert sich der eigentliche Baubeginn bis 1978.

57. Abgeordneter **Peiter** (SPD) Wie ist der Stand der Planungen und Überlegungen zur Umgehung der Stadt Diez im Zuge der B 417: „Große Lösung“ bzw. innerstädtische Lösung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede
vom 10. August

Für die Umgehungsstraße Diez im Zuge der B 417 (Große Lösung) ist die Linie nach § 16 Abs. 1 FStrG bestimmt. Die Maßnahme ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als „möglicher weiterer Bedarf“ ausgewiesen, so daß ein Zeitpunkt für die Baudurchführung nicht angegeben werden kann.

Im Auftrag der Stadtverwaltung Diez wurde ein Verkehrsgutachten erstellt, in dem die geplante Verlegung der B 417 unterstützt wird. Als Zwischenlösung schlägt der Gutachter eine innerstädtische Teilverlegung der B 417 vor. Diese Lösung wird zur Zeit von der Straßenbauverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz untersucht.

58. Abgeordneter **Peiter** (SPD) Wie ist der augenblickliche Stand der Planungen und Überlegungen hinsichtlich der Umgehung der Stadt Bad Ems im Zuge der B 260?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede
vom 10. August

Die Umgehungsstraße Bad Ems ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als „möglicher weiterer Bedarf“ ausgewiesen. Ein Zeitpunkt für die Baudurchführung kann nicht angegeben werden. Die Stadtverwaltung Bad Ems hat neuerdings zu erkennen gegeben, daß sie einer stadtnahen Lösung, in Anlehnung an die frühere Planung, nicht mehr ablehnend gegenübersteht. Dazu müssen neue Untersuchungen durchgeführt werden.

59. Abgeordneter **Hartmann** (CDU/CSU) Ist die Bundesregierung bereit, dafür zu sorgen, daß an der Bundesautoban Berlin-München im Gebiet der Gemeinde Schwaig, Landkreis Nürnberger Land, in Ansehung der Häufigkeit schwerer, einen Feuerwehralarmeinsatz notwendig machender, Unfälle im Bereich des „Nürnberger Kreuzes“ und im Interesse einer schnelleren Erreichbarkeit von Einsatz- (Unfall-)stellen in diesem Bereich durch Einsatzfahrzeuge der zuständigen Freiwilligen Feuerwehr Schwaig-Malmsbach eine für den allgemeinen Verkehr nicht zugängliche Sonderzufahrt für Notfalleinsatzfahrzeuge frühestmöglich geplant und errichtet wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede
vom 10. August

Nach den örtlichen Feststellungen durch die bayerische Straßenbauverwaltung beträgt die Fahrzeit vom Standort der Feuerwehr bis zur Anschlußstelle Nürnberg-Mögeldorf etwa 2 1/2 Minuten. Eine gute

verkehrsmäßige Anbindung der Feuerwehr an die Bundesautobahn über diese Anschlußstelle ist vorhanden. Die Anlage einer gesonderten Zufahrt außerhalb der vorhandenen Anschlußstelle ist somit nicht gerechtfertigt.

60. Abgeordneter
Hartmann
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung bereit, dafür zu sorgen, daß an der Bundesautobahn München-Berlin bei Kilometer 372 im Interesse des Schutzes der Bevölkerung der Gemeinde Schwaig, Landkreis Nürnberger Land, vor Lärm- und Abgasimmissionen sowie vor Gefahren durch den Transport gefährlicher Güter eine von der Kreisstraße LAU 15 ausgehende Anschlußstelle für die Zufahrt zu der Luftzerlegungsanlage der Firma Linde AG frühestmöglich geplant und errichtet wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede
vom 10. August

Die gewünschte Zufahrt bei Kilometer 372 an der Bundesautobahn Berlin-München würde sich noch innerhalb des Verflechtungsbereiches des Autobahnkreuzes Nürnberg befinden. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs kann diese Zufahrt daher nicht errichtet werden.

61. Abgeordneter
Jäger
(Wangen)
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Situation älterer und behinderter Bürger, denen die Benutzung eines eigenen PKW häufig nicht mehr möglich ist, im Zusammenhang mit den geplanten Streckenstilllegungen der Deutschen Bundesbahn, teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß der Omnibus für diesen Personenkreis über kurze Zubringerstrecken hinaus kein zumutbarer Ersatz für den Wegfall der Bahn darstellt, und wenn ja, welche Folgerungen wird sie daraus ziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede
vom 10. August

Im Falle einer Umstellung des Schienenpersonenverkehrs auf Busverkehr wird eine gleichwertige Verkehrsbedienung angestrebt. Angestrebt wird ferner die Bereitstellung moderner Überlandlinienbusse mit hohem Fahrkomfort, ein ausreichend dimensioniertes Platzangebot mit entsprechenden Gepäcktransportmöglichkeiten, zeitgünstige, zum Teil erweiterte Fahrpläne, gute Erreichbarkeit der Haltestellen in ihrem Einzugsbereich sowie Unterstellmöglichkeiten an den Haltestellen. In jedem Fall gehen einer Umstellung auf Busverkehr gründliche Untersuchungen sowie Erörterungen voran.

62. Abgeordneter
Jäger
(Wangen)
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Einstellung des Personenverkehrs auf den dafür in Aussicht genommenen Bundesbahnstrecken bei solchen Strecken, an denen Heilbäder gelegen sind, die auch von behinderten Patienten aufgesucht werden, die Überlegung einbeziehen, daß solchen – oft von weither Anreisenden – Kurbesuchern mit ihrem Gepäck die Benutzung von Omnibussen mit ihrer erschütterungsreichen Fahrweise als Ersatz für die Bahnbenutzung nicht zuzumuten ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede
vom 10. August

Als Entscheidungshilfe ist von der interministeriellen Staatssekretärsarbeitsgruppe „Verkehrs- und Regionalpolitik“ ein gesamtwirtschaft-

liches Bewertungsverfahren entwickelt worden, das u. a. die Auswirkungen der Netzkonzentration auf den Erholungs- und Fremdenverkehr, Attraktivität im Personenverkehr sowie Lärmbelästigung und Luftverunreinigung bewertet. Strecken, an denen Kur- und Fremdenverkehrsorte liegen, werden besonders berücksichtigt.

Einschlägige Untersuchungen zeigen allerdings, daß in den deutschen Kur- und Fremdenverkehrsorten offenbar in aller Regel eine breite Palette von Kur- und Erholungsmöglichkeiten angeboten wird. Ein Ansatzpunkt für eine generelle Gewichtung jedes Kurorts bzw. Fremdenverkehrsgebiets zugunsten der Behinderten ist nicht zu erkennen. Aus diesen Gründen erscheint nur eine Berücksichtigung im Einzelfall sinnvoll.

63. Abgeordneter **Josten** (CDU/CSU) Welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung unternehmen, um die Lärmbelästigung an der A 61 in den Wohngebieten der Gemeinde Grafenschaft einzudämmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 10. August

In der Gemeinde Grafenschaft wird zum Schutze des Orteils Beller eine Lärmschutzwand an der A 61 errichtet werden.

64. Abgeordneter **Josten** (CDU/CSU) Wird die Bundesregierung an den Stellen, an denen es notwendig ist, auch beidseitig Lärmschutzmaßnahmen ausführen lassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 10. August

Soweit es erforderlich ist, werden beidseitig Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

65. Abgeordneter **Böhm (Melsungen)** (CDU/CSU) Wie hoch sind die Zuwachsraten im Personen- und Güterverkehr in den Jahren seit 1965 im Verkehr der Deutschen Bundesbahn auf dem Streckenabschnitt Hannover–Würzburg, und welche künftige Entwicklung der Personen- und Gütertransporte wird für die nächsten Jahre im Hinblick darauf erwartet, daß sowohl bei der Bevölkerungsentwicklung als auch im Wirtschaftswachstum wesentlich geringere Zuwachsraten eintreten, als noch vor zehn Jahren erwartet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 10. August

Die Zuwachsraten im Personen- und Güterverkehr auf der Neubaustrecke Hannover–Würzburg mögen am Streckenabschnitt Fulda–Fliesen verdeutlicht werden: Die Zahl der Reisezüge stieg von 1965 bis 1971 um 14 v. H., die Zahl der Güterzüge im gleichen Zeitraum um 16 v. H. Damit wurde die Leistungsfähigkeit der Strecke voll ausgeschöpft. Mehrverkehre der letzten Jahre mußten daher über Umleitungsstrecken abgefahren werden.

Die dem Koordinierten Investitionsprogramm für die Bundesverkehrswege bis zum Jahr 1985 zugrundeliegende Langfristprognose des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung sieht im Güterverkehr auf dem Streckenabschnitt Hannover–Würzburg für den Zeitraum 1970 bis 1990 Zuwachsraten bis zu 35 v. H., für den Personenfernverkehr von 22 v. H. voraus. Das geringere zukünftige Wirtschaftswachstum ist hierbei berücksichtigt. Nicht enthalten sind zu erwartende Erhöhungen des Verkehrsaufkommens infolge verbesserter Attraktivität durch die Neubaustrecke.

66. Abgeordneter
Böhm
(Melsungen)
(CDU/CSU)
- Sind bei den für den Streckenabschnitt der Neubaus-
strecke Hannover–Würzburg von der Deutschen
Bundesbahn angegebenen Kosten von rd. 8 Milli-
arden DM die nach den Raumordnungsverfahren
entlang des Streckenabschnitts schon erfolgten oder
noch zu erwartenden Veränderungen an der Trasse
(besonders durch Untertunnelungen) kostenmäßig
bereits berücksichtigt, oder wie hoch werden unter
Berücksichtigung dieser Veränderungen die tatsäch-
lichen Kosten für diese Strecke sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede
vom 10. August**

In der Investitionssumme von rund 8 Milliarden DM für die Neubau-
strecke Hannover–Würzburg sind die notwendigen Maßnahmen für den
Umweltschutz bereits berücksichtigt.

67. Abgeordneter
Böhm
(Melsungen)
(CDU/CSU)
- Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung,
die unerträgliche Lärmbelästigung der Anlieger der
Bundesstraße 27 in der Stadt Bad Hersfeld zu ver-
mindern, z. B. durch ein Fahrverbot für den gesam-
ten Schwer-, Fern- und Transitkraftverkehr, beson-
ders zur Nachtzeit?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede
vom 10. August**

Für die Anordnung von örtlichen Verkehrsbeschränkungen und -ver-
boten sind ausschließlich die Straßenverkehrsbehörden der Länder zu-
ständig (§ 45 Abs. 1 StVO).

68. Abgeordneter
Daubertshäuser
(SPD)
- Ist die Bundesregierung bereit, neben der Verkehrs-
beruhigung in Wohngebieten zur Erhöhung der Ver-
kehrssicherheit in diesem Zusammenhang auch Maß-
nahmen zur Verbesserung des Umweltschutzes, ins-
besondere zur Minderung des Straßenverkehrslärms,
zu fördern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede
vom 15. August**

Es bestehen bereits einschlägige gesetzliche Vorschriften. So verlangt

§ 1 Abs. 2 StVO, daß sich jeder Verkehrsteilnehmer so zu verhalten hat,
daß kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Um-
ständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

§ 30 Abs. 1 StVO lautet:

„Bei der Benutzung von Fahrzeugen ist unnötiges Lärmen verboten. Es
ist insbesondere verboten, Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen
und Fahrzeughorn übermäßig laut zu schreien. Unnützes Hin- und
Herauf- und Abfahren ist innerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn
andere dadurch belästigt werden.“

Beide Vorschriften sind bußgeldbewehrt; die Polizei kann also bei Ver-
stößen einschreiten.

Die Straßenverkehrsbehörden können aus den in § 45 Abs. 1 StVO ge-
nannten Gründen Verkehrsbeschränkungen und -verbote anordnen.

Darüber hinaus prüft die Bundesregierung z. Z. die Verbesserung der
gesetzlichen Vorschriften insbesondere zur Minderung des Straßen-
verkehrslärms.

69. Abgeordneter **Daubertshäuser** (SPD) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß derartige Maßnahmen nicht in jedem Fall zwingend zu Investitionen führen müssen, und wird sie daher derartige Maßnahmen forcieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 15. August

Ja.

70. Abgeordneter **Daubertshäuser** (SPD) Gibt es bei der Bundesregierung Überlegungen, welche Möglichkeiten es zur Verhinderung des Durchgangsverkehrs in reinen Wohngebieten — nicht nur des Lkw-Verkehrs — gibt, und wären hierzu gesetzliche Regelungen notwendig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 15. August

Die Bundesregierung prüft, ob die Verhinderung des Durchgangsverkehrs in reinen Wohngebieten und damit der § 45 Abs. 1 StVO wirksamer gestaltet werden kann.

71. Abgeordneter **Ibrügger** (SPD) Kann die Deutsche Bundespost Angaben darüber machen, wie hoch zur Zeit die Zahl der Teilnehmer am sogenannten Jedermannfunk ist, und wie beurteilt sie die Situation in diesem Bereich auf Grund der starken Zunahme in der jüngsten Zeit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 15. August

Angaben über die Zahl der Teilnehmer am sogenannten Jedermannfunk kann die Deutsche Bundespost nicht machen, weil die meisten der hierfür benutzten Sprechfunkgeräte auf Grund einer von der Deutschen Bundespost erteilten „Allgemeinen Genehmigung“ betrieben, die Teilnehmer also nicht registriert werden. Die Bundesregierung ist nach den vorliegenden Erfahrungen der Ansicht, daß die derzeit bereitgestellten 12 Kanäle auch bei noch wachsender Beliebtheit des Jedermannfunks gute Kommunikationsmöglichkeiten bieten, sofern die für diesen Zweck vorgesehenen Sprechfunkanlagen bestimmungsgemäß betrieben werden.

72. Abgeordneter **Ibrügger** (SPD) Sind Frequenzüberlagerungen völlig ausgeschlossen, oder gibt es vermehrte Klagen über Störungen, etwa durch Mißbrauch des sogenannten Jedermannfunks, und wie können diese nach Auffassung der Bundesregierung verhindert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 15. August

Frequenzüberlagerungen im Sinne von Störungen sind nicht völlig ausgeschlossen, weil Defekte an den Geräten und mißbräuchlicher Betrieb der Geräte nicht auszuschließen sind. Mit ihren Funkmeßdiensten klärt die Deutsche Bundespost jedoch etwaige Störungen auf und sorgt für deren Behebung.

73. Abgeordneter **Mahne** (SPD) Teilt die Bundesregierung die häufig geäußerte Auffassung, daß auf Grund der Vorschriften des § 34 a Abs. 3 StVZO, wonach je zwei nebeneinanderliegende Plätze in Omnibussen im Rahmen des zulässigen Gesamtgewichts des Fahrzeugs mit drei Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr besetzt

werden können, es im Schülerverkehr vielfach zu nahezu unzumutbaren Beförderungsbedingungen kommt, und erwägt sie gegebenenfalls eine Änderung der genannten Vorschrift?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 10. August

Die Vorschriften des § 34a Abs. 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), wonach zwei nebeneinanderliegende Sitzplätze im Rahmen des zulässigen Gesamtgewichts mit drei Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr besetzt werden dürfen, gehen zurück auf einen Erlaß des Bundesverkehrsministeriums aus dem Jahr 1951. Damals war das Bundesverkehrsministerium von einer obersten Landesbehörde gebeten worden, für die zulässige Besetzung von Kraftomnibussen des Gelegenheitsverkehrs durch Schulkinder einheitliche Richtlinien aufzustellen. Nach Abstimmung mit den Verkehrsministerien der Länder wurde gestattet, daß im Gelegenheitsverkehr je zwei nebeneinanderliegende Sitzplätze mit drei Kindern bis zum 14. Lebensjahr besetzt werden dürfen, eine Regelung, die 1960 ohne Beschränkung auf den Gelegenheitsverkehr in die StVZO übernommen wurde.

1973 wurde das Alter von 14 auf 12 Jahre herabgesetzt und die Regelung für den Gelegenheitsverkehr ausgeschlossen.

Im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Lebensalters vertraten die zuständigen obersten Landesbehörden die Meinung, daß — sofern die Verkehrssicherheit gewährleistet sei — gewisse Unbequemlichkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften ergeben, im Interesse der Wirtschaftlichkeit des Verkehrs und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß es sich in der Regel um kurze Beförderungstrecken handele, hingenommen werden müßten.

Da die Beförderung mit Kraftfahrzeugen durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht — hierunter fällt der größte Teil des Schulbus-Verkehrs — von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes freigestellt ist (§ 1 Nr. 4 Buchstabe d der Freistellungsverordnung), können im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen die über Ausschreibungen ausgewählten Verkehrsunternehmen von den Kostenträgern verpflichtet werden, Verkehrsleistungen unter Einsatz bestimmter Fahrzeugkapazitäten zu erbringen. Bei der Vertragsgestaltung können auch Gewichts- oder Sitz- und Stehplatzausnutzungsfaktoren geregelt werden.

In diesem Zusammenhang wird auf eine Schrift des ADAC über die Schülerbeförderung, die Hinweise über eine entsprechende Vertragsgestaltung enthält, und auf den Entwurf von Richtlinien für die Beförderung von Schülern mit Schulbussen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e. V. (BAGUV) aufmerksam gemacht.

74. Abgeordneter **Mahne** (SPD) Verfügt die Bundesregierung bereits über erste Ergebnisse des „Großversuchs Verkehrssicherheit in Wohngebieten“, und erwägt sie bereits, gegebenenfalls hieraus Konsequenzen zu ziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 10. August

Ergebnisse liegen noch nicht vor. Der Großversuch in Nordrhein-Westfalen, der in 30 Stadtgebieten durchgeführt werden soll, befindet sich noch im Stadium der Planung und des Entwurfs. Nordrhein-Westfalen hält das Bundesverkehrsministerium und die obersten Straßenverkehrsbehörden der Bundesländer über den Fortgang des Versuchs auf dem laufenden.

75. Abgeordneter **Mahne** (SPD) Welche Methoden der Verkehrsberuhigung in Wohngebieten werden zur Zeit im Bundesgebiet erprobt, und welche hiervon würden für eine endgültige Verwirklichung gesetzgeberische Regelungen erforderlich machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 10. August

Im Rahmen des erwähnten Großversuchs sollen die verschiedenartigsten Maßnahmen getroffen werden, um den Fahrzeugverkehr zum langsamen Fahren zu zwingen, z. B. optische Straßenverengungen, Bodenmarkierungen, Aufpflasterungen, Bodenschwellen, Blumenkübel. In sechs Gebieten soll die Fahrgeschwindigkeit durch Verkehrszeichen auf 30 km/h beschränkt werden. Ob und gegebenenfalls welche gesetzgeberischen Maßnahmen erforderlich sind, kann erst entschieden werden, wenn entsprechende Erfahrungen vorliegen. Hierzu findet ein Meinungsaustausch nicht nur mit den Bundesländern, sondern auch im Rahmen der CEMT statt.

76. Abgeordneter **Mahne** (SPD) Wie hoch ist der Anteil der Straßen, die mit getrennten Radwegen versehen sind, und sieht die Bundesregierung in der Schaffung getrennter Radwege durch Markierungen auf der Fahrbahn eine Möglichkeit zur Erhöhung der Sicherheit der Radfahrer?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 10. August

Die amtliche Statistik vom 1. Januar 1977 weist insgesamt 32 460 km Bundesstraßen aus. An 4 923 km dieser Bundesstraßen bestehen besondere Radwege; an weiteren 3 834 km Bundesstraßen werden besondere Radwege auch von Fußgängern mitbenutzt.

An den anderen Straßen des überörtlichen Verkehrs (Landes- und Kreisstraßen) mit einer Gesamtlänge von 130 673 km bestehen an insgesamt 4 682 km dieser Straßen besondere Radwege und an weiteren 8 070 km Radwege, die auch von Fußgängern mitbenutzt werden.

Die Schaffung getrennter Radwege durch Abmarkierung von der Fahrbahn ist nur dort realisierbar, wo ein entsprechender Straßenquerschnitt zur Verfügung steht. Dies wäre nur in wenigen Fällen möglich, da die Fahrbahnen, auf die Kfz-Breiten abgestellt, Breitenzuschläge für andere Verkehrsarten im allgemeinen nicht enthalten. Der nachträgliche Anbau oder die Abmarkierung eines Radweges erfordert deshalb im allgemeinen eine Querschnittsverbreiterung der Straße, die in der Regel auch mit Grunderwerb verbunden ist.

Hinsichtlich der Sicherheit der Radfahrer ist die Bundesregierung der Ansicht, daß eine Abmarkierung von Teilen der Fahrbahn durch Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295 StVO) und die Kennzeichnung als Radweg (Zeichen 237 StVO) in der Regel keinen ausreichenden Schutz bietet. Dies ist auch in der mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zum Ausdruck gebracht.

Die Bundesregierung sieht nur in der besonderen Anlage von Radwegen, die der Entmischung der Verkehrsarten dienen, einen hervorragenden Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit.

77. Abgeordneter **Marschall** (SPD) Welche Maßnahmen sieht die Bundesregierung auf Grund der Ergebnisse des Forschungsberichts über Einstellungen und Verhaltensweisen älterer Fußgänger in der Großstadt vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede
vom 10. August**

1. Die Bezugsstudie ist von Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (BMJFG) veranlaßt worden und wird das Ergebnis einer mehrjährigen Untersuchung sein. Sie wird in ihrer endgültigen Fassung erst in Kürze vorliegen. Sie wird alsbald nach ihrem Erscheinen sowohl vom BMJFG als auch durch den Bundesminister für Verkehr (BMV) hinsichtlich der Umsetzungsmöglichkeiten für gezielte Maßnahmen ausgewertet werden.

2. Die Studie ist nur ein Bestandteil der seit vielen Jahren von der Bundesregierung unternommenen Bemühungen, zur Verbesserung der Situation älterer Verkehrsteilnehmer gerade in den Ballungsgebieten beizutragen.

3. Grundsätzlich obliegt die Ausführung von Maßnahmen auf dem Gebiete der Verkehrssicherheit den Ländern und Kommunen. Der Beitrag der Bundesregierung kann mit den Funktionen

- Beschaffung und Verbreitung von Basisinformationen,
- Aufklärungsarbeit und
- Koordinierung von Maßnahmen

beschrieben werden.

4. Die Erhöhung der Sicherheit älterer Fußgänger ist u. a. eines der Ziele des Verkehrssicherheitsprogramms der Bundesregierung von 1973.

Seit 1974 wird speziell diese Zielgruppe in Vortragsveranstaltungen mit Gruppendiskussion und Fernsehsendungen im Zusammenwirken mit dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat und seinen Mitgliedern sowie anderen interessierten Organisationen angesprochen. Die Maßnahmen wenden sich aber nicht nur an die älteren Menschen selbst; auch die übrigen Verkehrsteilnehmer werden über die spezifische Problematik der Verhaltensweisen und Einstellungen älterer Menschen im Straßenverkehr unterrichtet.

Beispiele

Besondres Zielgruppenprogramm des Bundesministers für Verkehr (BMV) im Rahmen der Aufklärungsaktion „Verkehrsfamilie“ 1976

1977 finanziert BMV spezielles Seniorenprogramm der Kirchen über den Deutschen Verkehrssicherheitsrat.

Der BMV wirkt unterstützend bei den auf diese Zielgruppe ausgerichteten Aufklärungsbemühungen der Fernsehanstalten mit, so z. B. in den Sendereihen „Hupkonzert“ der ARD und „Mosaik“ des ZDF.

Thematische Schwerpunkte liegen dabei in der Großstadtproblematik wie z. B. „Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel“, „Verhalten beim Überqueren der Straßen“ und „Heraustreten aus sichtbehinderten Bereichen“.

Der BMV verfolgt aufmerksam den „Großversuch mit verkehrsberuhigten Zonen in Wohngebieten“ im Land Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrag des BMV hat die Bundesanstalt für Straßenwesen im April 1977 (Heft 11 der Schriftenreihe der BAST) eine umfangreiche wissenschaftliche Untersuchung über die Straßenverkehrsbeteiligung älterer Menschen vorgelegt, die als Information und als zielgerichtete Anregung allen Maßnahmenträgern auf diesem Gebiete zur Verfügung gestellt wird.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
Raumordnung, Bauwesen und Städtebau**

78. Abgeordneter
Dr. Zeitel
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung in dem Umstand, daß infolge der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinnützigen Wohnungsunternehmens Bremer Treuhand erneut mittelständische Betriebe zugunsten großer gemeinnütziger Gesellschaften ihr Geschäft aufgeben müssen, einen Anlaß für besondere Maßnahmen im Verantwortungsbereich der Bundesregierung – z. B. gesetzgeberische Maßnahmen –, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Bundesministers Ravens
vom 22. August

Die Bundesregierung kann allgemein nicht bestätigen, daß mittelständische Betriebe durch große gemeinnützige Wohnungsunternehmen ihre Geschäfte verloren haben. Ob das Vergleichsverfahren der Bremer Treuhand dazu führen kann, ist noch keinesfalls abzusehen. Die Bundesregierung bedauert das Vergleichsverfahren, der Bremer Treuhand, ist jedoch nicht der Meinung, daß aus Anlaß dieses Einzelfalles eine allgemeine gesetzgeberische Initiative ergriffen werden muß; die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen reichen aus.

79. Abgeordneter
Dr. Zeitel
(CDU/CSU)
- Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, durch Gesetz Bauträgergesellschaften ab einer bestimmten Größe zur Errichtung eines Solidarfonds zum Schutze kleiner und mittlerer Unternehmen, die im Falle von Insolvenzen der Bauträger infolge enger geschäftlicher Verbindung in ihrer Existenz bedroht sind, zu verpflichten, und wenn ja, wird sie eine entsprechende Initiative ergreifen?

Antwort des Bundesministers Ravens
vom 22. August

Die Bundesregierung kann keinen Grund für einen besonderen Schutz von Unternehmen als Vertragspartnern von gemeinnützigen Wohnungsunternehmen erkennen.

Die Bundesregierung bezweifelt auch, ob ein Solidarfonds zum Schutz kleiner und mittlerer Unternehmen im wohlverstandenen Interesse dieser Unternehmen liegen würde, weil die damit verbundenen Kosten die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen dazu veranlassen dürften, nur noch große gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.

80. Abgeordneter
Dr. Zeitel
(CDU/CSU)
- Sind der Bundesregierung die organisatorischen, finanziellen und personellen Verflechtungen zwischen den großen gemeinnützigen Bauträger- bzw. Wohnungsgesellschaften und ihnen verbundenen Unternehmungen bekannt, wie beurteilt die Bundesregierung die Verflechtung der großen Wohnungsgesellschaften unter wettbewerbspolitischen bzw. kartellrechtlichen Gesichtspunkten, und welche Folgerungen zieht sie daraus?

Antwort des Bundesministers Ravens
vom 22. August

Die gemeinnützigen Unternehmen unterliegen wie alle anderen Unternehmen dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Sie haben danach bestimmte Zusammenschlüsse dem Bundeskartellamt anzuzeigen. Das Bundeskartellamt kann den Zusammenschluß untersagen.

wenn eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird. Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, zusätzliche Prüfungen oder Erhebungen unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten vorzusehen.

81. Abgeordneter
Dr. Zeitel
(CDU/CSU)
- Hält die Bundesregierung eine Überprüfung des Gemeinnützigkeitsrechts angesichts der Verflechtungsvorgänge bei der Bremer Treuhand und deren offenkundig gewordenen Auslandsaktivitäten, die in der Öffentlichkeit kaum bekannt waren, für angezeigt, bzw. hält die Bundesregierung es für angebracht, im Falle gemeinnütziger Unternehmen besondere Offenlegungsverpflichtungen vorzunehmen?

Antwort des Bundesministers Ravens
vom 22. August

Die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen müssen sich ihrem Prüfungsverband, der Staatsaufsicht, den obersten Landesbehörden und unter besonderen Voraussetzungen dem Bundeskartellamt offenbaren. Sie unterliegen ferner dem Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen. Eine weitergehende Offenlegungsverpflichtung erscheint nicht erforderlich.

82. Abgeordneter
Dr. Jahn
(Münster)
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß das Auswärtige Amt, das Bundesministerium für Wirtschaft und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit die Erteilung der Ausnahmegewilligung des Bremer Senats zugunsten der Bremer Treuhand, die im Rahmen dieser Ausnahmegewilligung zum Betrieb gewerblicher Geschäfte mit der Volksrepublik Algerien im Jahr 1975 einen Vertrag über den Bau von 5050 Wohnungen zu einem Festpreis von 400 Millionen DM abschloß, ohne Überprüfung dieses zwischen der Bremer Treuhand und der Volksrepublik Algerien bereits abgeschlossenen Vertrags auf seine wirtschaftliche Ausgewogenheit und sein Risiko befürwortet hat?

Antwort des Bundesministers Ravens
vom 22. August

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, Einzelverträge über Auslandsgeschäfte jeweils inhaltlich auf ihre wirtschaftliche Ausgewogenheit und ihr privatwirtschaftliches Risiko zu prüfen. Aus diesem Grunde haben sich die von der Gesellschaft angesprochenen Ministerien in ihren schriftlichen Antworten darauf beschränkt, das Engagement aus außenpolitischer, wirtschaftspolitischer und entwicklungspolitischer Sicht zu würdigen. Bei der Erörterung mit der Gesellschaft ist auch auf die erheblichen Risiken und Schwierigkeiten bei Auslandsgeschäften hingewiesen worden.

83. Abgeordneter
Dr. Jahn
(Münster)
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung in dem Umstand, daß dem gemeinnützigen Wohnungsunternehmen Bremer Treuhand von der zuständigen obersten Landesbehörde auf Grund von § 10 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes für das Algerien-Geschäft eine Ausnahmegewilligung erteilt wurde, einen Anlaß, das Gemeinnützigkeitsrecht zu novellieren, um zu gewährleisten, daß die zur Förderung des Baus, der Vermietung und Veräußerung von Kleinwohnungen sozialschwacher Bevölkerungskreise vom Staat bereitgestellten Gelder nicht durch Konkurs derartiger Unternehmen verloren gehen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Bundesministers Ravens
vom 22. August**

Die Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes ist eine Verordnung des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Er hat die Absicht, mit den für die Ausnahmewilligung zuständigen Ministern und Senatoren der Länder zu erörtern, ob eine Änderung der Verordnung erforderlich erscheint.

84. Abgeordneter **Zebisch**
(SPD) Gelten die Richtlinien über die bevorzugte Berücksichtigung von Bieter aus dem Zonenrandgebiet auch für die Vergabe von Aufträgen durch die Stationierungstreitkräfte bzw. durch die Dienststellen der Nato, und ist die Bundesregierung andernfalls bereit, darauf hinzuwirken, daß auch diese Stellen diese Richtlinien in Zukunft zur Richtschnur ihrer Vergabepaxis machen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Abreß
vom 17. August**

Die vorstehende Frage beantworte ich im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen, für Wirtschaft und der Verteidigung wie folgt:

Grundlage für die Durchführung der aus Heimatmitteln finanzierten Baumaßnahmen für und durch die Stationierungstreitkräfte ist Artikel 49 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZANTS).

Dort ist vereinbart, daß

diese Baumaßnahmen „nach Maßgabe der geltenden deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften“, also auch nach den deutschen Vergabevorschriften, in der Regel durch die für Bundesbauaufgaben zuständigen deutschen Behörden durchgeführt werden und

die Stationierungstreitkräfte bei Baumaßnahmen, die sie mit eigenen Kräften oder durch unmittelbare Vergabe an Unternehmer durchführen können, „die in der Bundesrepublik für öffentliche Bauaufträge anzuwendenden Grundsätze, die sich aus den Vorschriften über den Wettbewerb, über die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber sowie über die Preise bei öffentlichen Aufträgen ergeben“ berücksichtigen.

Dadurch wird u. a. sichergestellt, daß die Richtlinien des Bundes für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bei den Baumaßnahmen, die von der deutschen Bauverwaltung für die Stationierungstreitkräfte durchgeführt werden, zu beachten sind und bei der Durchführung der Baumaßnahmen, die die Streitkräfte selbst vornehmen können, berücksichtigt werden sollen.

Insbesondere sind danach bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben bevorzugte Bewerber in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mit aufzufordern.

Ob und in welchem Umfang die Angebote bevorzugter Bewerber auch dann zu berücksichtigen sind, wenn sie geringfügig, d. h. in dem nach den Richtlinien festgelegten Umfang, über dem wirtschaftlichsten bzw. annehmbarsten Angebot liegen, wird wegen der Bereitstellung der erforderlichen Heimatmittel im Einzelfall von den zuständigen Dienststellen der Stationierungstreitkräfte entschieden.

Nicht anwendbar sind die vorgenannten Richtlinien des Bundes bei der Vergabe von Aufträgen im Rahmen der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur (NATO-Bauten).

85. Abgeordneter **Zebisch**
(SPD) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die kleinen und mittleren Unternehmen einschließlich der Bauunternehmen an Aufträge der Stationierungstreitkräfte und der Natodienststellen heranzuführen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Abreß
vom 17. August**

Die vorstehende Frage beantworte ich im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen, für Wirtschaft und der Verteidigung wie folgt:

Für Lieferleistungen liegt in Artikel 47 ZANTS eine dem Artikel 49 ZANTS entsprechende Regelung vor; demnach sind die Stationierungstreitkräfte verpflichtet, auch die Richtlinien der Bundesregierung zur angemessenen Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Verdingungsverordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — (VOL) — vom 1. Juni 1976 (Bundesanzeiger Nr. 111 vom 16. Juni 1976) anzuwenden.

Möglichkeiten, kleine und mittlere Bauunternehmen an Aufträge der Stationierungstreitkräfte und an NATO-Baumaßnahmen heranzuführen, sind dadurch gegeben, daß sich die Unternehmen wie üblich bei den mit der Durchführung von Bauaufgaben für die Stationierungstreitkräfte beauftragten deutschen Behörden und den Baudienststellen der Stationierungstreitkräfte selbst bekanntmachen und um Aufträge bewerben. Sie werden dann in die dort vorhandenen Bewerberkarteien aufgenommen und bei Bedarf, zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Weiterhin ist die Möglichkeit gegeben, sich auf Grund der öffentlichen Bekanntmachungen um die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen zu bewerben.

Bonn, den 13. September 1977